

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4	Bielefeld, den 24. Mai	1995
-------	------------------------	------

Inhalt

	Seite:	Seite:	
Pfingstbotschaft 1995 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	97	Ausstrahlungsunabhängige Nutzung von Fernsehsendungen zum Zwecke der Weiterbildung – Gesamtvertrag der EKD mit der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten ..	103
Kirchliches Arbeitsrecht	98	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck	105
Änderung der Vergütungsgruppenpläne zum BAT-KF	98	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn, Kirchenkreis Plettenberg	107
Änderung der Ordnung über die Beurlaubung in besonderen Fällen	100	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe, Kirchenkreis Hamm	107
Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	100	Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Rottkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen	107
Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe ..	100	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	108
Vorläufige Freigabe des Rechenzentrumsverfahrens zum kirchlichen Meldewesen „promIS“ des Rechenzentrums Ostwestfalen für Kirche und Diakonie	102	Persönliche und andere Nachrichten	108
		Neu erschienene Bücher und Schriften	118

Pfingstbotschaft 1995 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

In dieser Zeit vor fünfzig Jahren tauchten die Völker der Welt langsam aus den Wirren des Weltkrieges auf. Um sie herum lagen die Städte in Schutt und Asche, waren die Felder verwüstet von den Stiefeln und Bomben der Angreifer und der Rächer, hatten Haß und blinder Ehrgeiz die Gesellschaften unwohnbar gemacht. Hinter ihnen lagen die Schrecken der Todesmärsche, die Vernichtungslager und die Verheerungen der Atombombe. Vor ihnen die Verheißung des Friedens, die Chance, ihre Häuser wieder aufzubauen und darin zu wohnen, zu säen und zu ernten.

Als das Licht eines neuen Tages am Horizont sichtbar wurde, ging man daran, die Charta für die Vereinten Nationen auszuarbeiten, die „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges bewahren“ sollten.

Im Laufe dieses Jahres werden Menschen in vielen Ländern die Mahnmale dieses weltweiten tragischen Konflikts, Friedhöfe, Schlachtfelder und Orte der Schande aufsuchen, um zu trauern und den Wahnsinn des Krieges zu beklagen. Manche werden sich zusammenfinden, um den Sieg des Guten über das Böse zu feiern, der Vernunft über den Irrsinn, ihrer Truppen über die des Feindes. Andere werden zusammenkommen, um sich Gedanken über den Zustand der Welt zu machen, die noch immer voller Haß und Gewalt ist. Viele werden der bemerkenswerten Leistungen der Vereinten Nationen gedenken. Und wieder andere werden uns daran erinnern, daß die UNO den Krieg noch nicht abschaffen können und daß sie dringend einer Reform bedarf, wenn sie die Hoffnungen der Menschen auf Frieden und Sicherheit heute erfüllen will.

Christen werden unter denen sein, die trauern und an Gedenkfeiern teilnehmen. Von vielen wird erwartet, daß sie öffentlichen Veranstaltungen durch ihre Anwesenheit Feierlichkeit und Würde verleihen und daß sie die Erinnerung wachhalten, daß sie angesichts dieser überwältigenden Gefühle seelsorgerlichen Beistand leisten und daß sie über die Bedeutung dieses Gedenkens für die Gegenwart nachdenken.

All dies werden Anlässe sein, die frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen, die Zusicherung, daß hinter Schmerz und Verlust die Verheißung der Auferstehung steht, daß aus der Trennung die Hoffnung auf Versöhnung und Einheit erwachsen kann.

Das Gedenken daran, daß fünfzig Jahre vergangen sind, erinnert an das biblische Erlaßjahr (3. Mose 25) mit seiner Aufforderung zur Buße, zur Umkehr zu Gott, mit der Freilassung derer, die in Knechtschaft

sind, der Vergebung der Schuld, dem Austarieren der Waagschalen der Gerechtigkeit, der Wiederherstellung rechter Beziehungen zum Nächsten und zu Gott und mit der Schaffung der Vorbedingungen für den Frieden.

Die Botschaft von der neuen Hoffnung, die aus der Verkündigung des Erlaßjahres herauszuhören ist – nach „sieben Sabbatjahren“ –, ist in der jüdischen wie in der christlichen Tradition mit dem Pfingstgeschehen verknüpft, dem Ereignis, das das Volk Israel sieben Wochen nach dem Passahfest feiert, mit dem es seines Auszugs aus Ägypten gedenkt. Es geschah an Pfingsten, als sich die Jünger Jesu in Jerusalem versammelten, nachdem sie sieben Wochen freudig seine Auferstehung gefeiert hatten, daß ihre Hoffnungen mit der Ausgießung des heiligen Geistes erfüllt wurden.

In der Pfingstzeit 1995, „sieben Sabbatjahre“ nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, ist es ganz besonders angebracht, daß wir Christen uns die Idee des Erlaßjahres wieder zu eigen machen: daß wir bekennen, es versäumt zu haben, Grundlagen für einen gerechten Frieden zu schaffen, daß wir Buße tun für unsere Sünden der Uneinigkeit und daß wir unser Engagement für den Frieden unter versöhnten Gemeinschaften und Völkern erneuern. In einer durch Gewalt entzweiten Welt wollen wir innehalten und beten, daß der mächtige Wind des heiligen Geistes erneut über uns kommen möge, wo immer wir uns befinden, daß er die Wolken des Zweifels und der Verzweiflung hinwegfegt, uns mit Feuerzungen tauft und uns in dem auferstandenen Christus eins werden läßt.

In Vorbereitung des fünfzigsten Jahrestages der Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen, den wir 1998 während der Achten Vollversammlung in Harare (Simbabwe) feierlich begehen wollen, haben wir die Mitgliedskirchen eingeladen, sich Gedanken über die Bedeutung des Erlaßjahres zu machen. Dabei wollen wir gemeinsam das Evangelium vom Friedefürsten verkündigen und den Völkern und Nationen mit den Worten des Vollversammlungsthemas sagen: „Kehrt um zu Gott – seid fröhlich in Hoffnung“.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 4. 1995
Az.: 17752/95/A 7-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Änderung der Vergütungsgruppenpläne zum BAT-KF

Vom 16. Februar 1995

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Vorbemerkungen

- a) Vor Vorbemerkung 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Diese Vorbemerkungen gelten, soweit sich aus den jeweiligen Eingruppierungsregelungen nichts anderes ergibt.“
- b) Die Vorbemerkung 13 erhält folgende Fassung:
„13. (1) Die Regelungen dieser Vorbemerkungen gelten für die Gewährung einer Vergütungsgruppenzulage entsprechend.
(2) Vergütungsgruppenzulagen gelten bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Vergütung (§ 26).

(3) Wird ein Angestellter, der eine ausdrücklich als Vergütungsgruppenzulage bezeichnete Zulage erhält, aus seiner bisherigen Fallgruppe in eine andere Fallgruppe derselben Vergütungsgruppe umgruppiert, die

- einen Bewährungs- oder Zeitaufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe nicht aber die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage oder
- eine Vergütungsgruppenzulage, nicht aber einen Bewährungs- oder Zeitaufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe

vorsieht, dann gilt die bis dahin auf ihn angewandte Regelung über die Vergütungsgruppenzulage bis zum Wirksamwerden des Bewährungs- bzw. Zeitaufstieges bzw. der Zahlung der neuen Vergütungsgruppenzulage für ihn weiter. Dies gilt entsprechend, wenn der Angestellte bei der Umgruppierung die Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage seiner bisherigen Fallgruppe noch nicht erfüllt hat, sie aber bei Verbleiben in der bisherigen Fallgruppe vor dem Wirksamwerden des Bewährungs- bzw. Zeitaufstieges bzw. der Zahlung der neuen Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätte.“

2. Verschiedene Berufsgruppen

In den Regelungen über die Gewährung einer Vergütungsgruppenzulage werden die Sätze mit dem Inhalt

„Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und

des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

gestrichen in Anmerkung	der Berufsgruppe	
7	1.1	Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit
4	1.3	Kirchenmusiker
7	1.4	Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen
1	1.5	Sozialsekretäre
2	1.6	Küster
12	2.10	Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten
3	2.11	Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe
4	2.12	Pädagogische Mitarbeiter in Internaten
3	2.13	Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst
2	2.30	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst
2	2.31	Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer
1	2.32	Mitarbeiterinnen in der Bahnhofsmission
3	2.33	Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege
9	2.34	Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte
3	2.40	Leiter von Heimen der Altenhilfe
13	2.41	Mitarbeiterinnen in Heimen der Behindertenhilfe
11	2.42	Mitarbeiter in Heimen der Gefährdetenhilfe
5	2.50	Mitarbeiter in Familienbildungsstätten
6	4.3	Techniker
6	4.4	Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen
3	4.5	Mitarbeiterinnen in der Hauswirtschaft
6	5.1	Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung

3. Berufsgruppe 2.30 – Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst

Die Berufsgruppe 2.30 wird wie folgt geändert:

a) In der Fallgruppe 11 wird die Anmerkungsnummer „8“ eingefügt.

b) Folgende Anmerkung 8 wird angefügt:

„⁸ Ist die Grundvergütung, die dem Mitarbeiter für den ersten Monat nach der Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal zusteht, niedriger als die Summe der Grundvergütung und der Vergütungsgruppenzulage, die ihm im davorliegenden Monat in der Verg.Gr. III zustand, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage vermindert sich um die Hälfte des Betrages, um den seine Grundvergütung bei nach der Höhergruppierung

eintretenden persönlichen und allgemeinen Anhebungen erhöht wird.“

4. Berufsgruppe 4.1 – Handwerker

Die Berufsgruppe 4.1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Fallgruppe 4 wird eingefügt:

„4. Mitarbeiter der Fallgruppe 2“
nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe IXa“

b) Die bisherige Fallgruppe 4 wird die Fallgruppe 5.

c) Folgende neue Fallgruppe 6 wird eingefügt:

„6. Mitarbeiter der Fallgruppe 5“
nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe VIII“

d) Die bisherigen Fallgruppen 5 bis 21 werden die Fallgruppen 7 bis 23 mit der Maßgabe, daß in den bisherigen Fallgruppen 6, 10, 12, 14, 15, 17, 18, 20 und 21 die angegebenen Fallgruppenbezeichnungen jeweils um zwei Ziffern angehoben werden.

5. Berufsgruppe 4.4 – Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen

Die Berufsgruppe 4.4 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Fallgruppe 4 wird eingefügt:

„4. Mitarbeiter der Fallgruppe 2“
nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe IXa“

b) Die bisherige Fallgruppe 4 wird die Fallgruppe 5.

c) Folgende neue Fallgruppe 6 wird eingefügt:

„6. Mitarbeiter der Fallgruppe 5“
nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe VIII“

d) Die bisherigen Fallgruppen 5 bis 22 werden die Fallgruppen 7 bis 24 mit der Maßgabe, daß in den bisherigen Fallgruppen 6, 10, 11, 13 bis 16, 19 bis 21 die angegebenen Fallgruppenbezeichnungen jeweils um zwei Ziffern angehoben werden.

e) In der Anmerkung 4 wird die Angabe „15 und 17“ durch die Angabe „17 und 19“ ersetzt.

6. Berufsgruppe 5.1 – Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung

Die Berufsgruppe 5.1 wird wie folgt geändert:

a) In der Fallgruppe 19 wird die Anmerkungsnummer „5“ eingefügt.

b) Folgende neue Anmerkung 5 wird eingefügt:

„⁵ Für die Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal kann bei Mitarbeitern, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungsgang für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst erfüllen und sich durch herausragende Kenntnisse und Leistungen auszeichnen, nach Vollendung des 45. Lebensjahres und mindestens fünfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit mindestens der Fallgruppe 17 von der Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst abgesehen werden.“

- c) Die bisherigen Anmerkungen 5 bis 7 werden die Anmerkungen 6 bis 8 mit der Maßgabe, daß in den Fallgruppen 17, 19 bis 21, 23 bis 26 die bisherigen Anmerkungsnummern „5“, „6“ und „7“ durch die Anmerkungsnummern „6“, „7“ und „8“ ersetzt werden.

§ 2

Änderung des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF

Der Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (PVGP.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

In Anmerkung 21 zu Abschnitt A wird der Satz

„Ergibt sich bei der Berechnung ein Bruchteil von 0,5 und mehr, wird auf einen vollen Pfennig aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.“

gestrichen.

§ 3

Übergangsvorschrift

Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von einer Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Mai 1994 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. Januar 1995 in Kraft.

Iserlohn, den 16. Februar 1995

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

II.

Änderung der Ordnung über die Beurlaubung in besonderen Fällen

Vom 16. Februar 1995

§ 1

Änderung der Beurlaubungsordnung

Die Ordnung über die Beurlaubung in besonderen Fällen (BO) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 werden die Worte „und dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens achtzehn Stunden wöchentlich beträgt“ gestrichen.
- In § 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Absatz 1 gilt nicht für Angestellte, die unter § 3 Satz 1 Buchst. n oder Satz 2 oder SR 2y

BAT-KF fallen. Absatz 1 gilt ferner nicht für Arbeiter, die unter § 3 Abs. 1 Buchst. m oder Absatz 3 oder SR 2k MTL II-KF fallen.“

3. In § 1 wird der bisherige Absatz 2 der Absatz 3.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 25. 4. 1995

Az.: 20661/95/B 9-08

Der vom Mitarbeiter zu tragende Heizkostenbeitrag für die Heizung einer Dienstwohnung, die an eine Sammelheizung, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, angeschlossen ist, richtet sich nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO (vgl. KABL. 1981 S. 196), sofern nicht gemäß § 13 Abs. 5 DWVO eine Abrechnung nach dem durch Wärmemesser festgestellten Verbrauch erfolgt. Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt. Sie sind der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 1993/1994 zugrunde zu legen.

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	10,82
Gas	12,45
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	14,91

Der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergebende jährliche Heizkostenbeitrag ist auch für die Abrechnung des vom Mitarbeiter zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen nach § 14 Abs. 1 DWVO maßgebend.

Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Schieds- kommission für Rheinland, Westfalen und Lippe – GO.ARS-RWL –

Vom 5. Oktober 1983

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 der Kirchengesetze über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetze – ARRg –) vom 19. Januar 1979 (KABL. der Ev. Kirche im Rheinland 1979 S. 223), vom 25. Oktober 1979 (KABL. der Ev. Kirche von Westfalen 1979 S. 230) und vom 11. September

1979 (Ges. u. VOBl. der Lippischen Landeskirche 1979 S. 19) sowie aufgrund der Beschlüsse des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche im Rheinland vom 27. Februar 1979, des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen vom 19. November 1979 und des Landesdiakonierates der Lippischen Landeskirche vom 15. August 1979 hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission in ihrer Sitzung vom 5. Oktober 1983 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Schiedskommission. Er vertritt die Schiedskommission im Rahmen der von dieser gefaßten Beschlüsse.

(2) Die Geschäftsstelle der Schiedskommission ist beim Landeskirchenamt in Detmold errichtet (Postanschrift: Arbeitsrechtliche Schiedskommission, Lippisches Landeskirchenamt, Leopoldstr. 27, 32756 Detmold). Dort werden die Akten der Schiedskommission geführt und aufbewahrt.

§ 2

(1) Die Sitzungen der Schiedskommission werden vom Vorsitzenden anberaumt. Er bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen unter Beachtung der Wünsche und Vorschläge der Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende beruft die Schiedskommission nach Bedarf mit einer Frist von mindestens 3 Wochen zu ihren Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Der Ladung ist eine Tagesordnung der Sitzung und eine Abschrift der Antragschrift der einwendenden Stelle bzw. der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission beizufügen. Weitere entscheidungserhebliche Unterlagen werden den Mitgliedern der Schiedskommission unverzüglich nachgereicht.

§ 3

(1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom ersten bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter, geleitet.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt die Berichterstattung. Für einzelne Beratungsgegenstände kann er einen Berichtersteller bestimmen.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Schiedskommission sind verpflichtet, an den Sitzungen während deren gesamter Dauer teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so teilt es dies unter Angabe der Verhinderungsgründe der Geschäftsstelle unverzüglich mit.

(2) An den Verhandlungen der Schiedskommission nimmt der von der Geschäftsstelle bestellte Schriftführer teil.

§ 5

Die Mitglieder der Schiedskommission sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen insbesondere die Gegenstände der gehei-

men Beratung und Beschlußfassung sowie die Meinungsäußerungen der einzelnen Mitglieder.

§ 6

(1) Die Schiedskommission beschließt in den ihr durch das Arbeitsrechtsregelungsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Die Schiedskommission ist nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder beschlußfähig.

(3) Einwendungen gem. § 12 Abs. 3 ARRg können nur gegen den erneuten Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission insgesamt erhoben werden. Wird eine Einwendung nur gegen einen Teil eines solchen Beschlusses erhoben, ist sie unzulässig. Dies schließt nicht aus, die gegen einen Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission erhobenen Einwendungen nur auf den oder die Punkte zu stützen, die als inhaltlich nicht akzeptierbar erachtet werden.

(4) Entsprechendes gilt im Fall des § 12 Abs. 4 ARRg. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission kann nur mit dem Antrag angerufen werden, über die Regelung zu befinden, die Gegenstand des Antrags vor der Arbeitsrechtlichen Kommission war.

(5) Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission ist an den Antrag der verfahrensbetreibenden Stelle(n) (§ 12 Abs. 3 ARRg) oder des Quorums der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 12 Abs. 4 ARRg) insoweit gebunden, als sie nichts anderes und nichts darüber Hinausgehendes erkennen darf. Innerhalb des Antrags darf sie sachliche Regelungen grundsätzlich nur treffen, soweit diese Inhalt eines entsprechenden Antrags bzw. einer Beschlußvorlage an die Arbeitsrechtliche Kommission gewesen ist. Unausweichliche Angleichungen, z. B. hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Regelung, bleiben der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission überlassen, ebenso lediglich redaktionelle Angleichungen und Korrekturen.

§ 7

(1) Über die Sitzungen der Schiedskommission ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird von dem Schriftführer erstellt; sie ist von diesem und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(2) Die Niederschrift enthält Ort und Datum der Sitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder der Schiedskommission sowie ihre Zuordnung zu den entsendenden Stellen, die Namen der weiteren Teilnehmer, Angaben über den Gegenstand der Sitzung und den Wortlaut der Beschlüsse.

(3) Die Mitglieder der Schiedskommission erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

§ 8

(1) Die Sitzungen der Schiedskommission gliedern sich in die Verhandlung (Sachbericht, Erörterung mit den Beteiligten) sowie in die Beratung und Beschlußfassung. Die Beratung und Beschlußfassung der Schiedskommission ist geheim (§ 16 Abs. 2 Satz 1 ARRg).

(2) Zu der Verhandlung werden die Stellen, die in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden, sowie die Arbeitsrechtliche Kommission unter Ein-

haltung der Fristen des § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung mit einfachem Brief geladen; sie können sich durch jeweils eine Person vertreten lassen. Der Ladung werden die bis dahin eingegangenen Schriftsätze der übrigen Beteiligten in Abschrift oder Fotokopie beigelegt. Der Vorsitzende kann alle Beteiligten um ihre schriftliche Stellungnahme bitten.

§ 9

(1) An der Abstimmung nehmen alle Mitglieder teil; Stimmenthaltung ist nicht zulässig (§ 16 Abs. 2 Satz 2 ARRg). Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, es sei denn, daß ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit (§ 16 Abs. 2 Satz 1 ARRg).

§ 10

Nach Unterzeichnung der Niederschrift leitet der Vorsitzende die Beschlüsse der Schiedskommissionen in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen und Diakonischen Werken (§ 16 Abs. 3 ARRg) sowie nachrichtlich der Arbeitsrechtlichen Kommission zu.

§ 11

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlußfassung am 5. Oktober 1983 in Kraft."

Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe

Der Vorsitzende
H. Schliemann

* Unter Berücksichtigung der Änderungsbeschlüsse der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission vom 25. November 1994 und 10. März 1995.

** Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Geschäftsordnung vom 5. Oktober 1983. Die späteren Änderungen sind am 25. November 1994 bzw. am 10. März 1995 in Kraft getreten.

Vorläufige Freigabe des Rechenzentrumsverfahrens zum kirchlichen Meldewesen „proMIS“ des Rechenzentrums Ostwestfalen für Kirche und Diakonie (ROKD GmbH)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 3. 1995
Az.: A 15 – 41/05

Das Landeskirchenamt hat am 14. Februar 1995 beschlossen, das Rechenzentrumsverfahren zum kirchlichen Meldewesen „proMIS“ des Rechenzentrums Ostwestfalen für Kirche und Diakonie (ROKD GmbH) nach § 2 der Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 187) für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen mit datenschutzrechtlichen Auflagen vorläufig freizugeben.

Die vorläufige Freigabe gilt für das Rechenzentrumsverfahren als Online-Version 2.0 mit dem Leistungsumfang „kommunaler Änderungsdienst und den Dialogfunktionen: Systemverwaltung, Regionaltabellen, postalische und kirchliche Zuordnungen, kirchliche Tabellen Personen- und Amts-

handlungsdaten von Gemeindegliedern einschl. Archivverwaltung, Listausgaben.“

Aus dv-technischer Sicht bestehen gegen den Einsatz von „proMIS“ keine Bedenken.

Die fachlich-rechtliche Prüfung hat ergeben, daß das Programm „proMIS“ den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Einsatz von „proMIS“ in der Version 2.0 keine Bedenken, soweit folgende Auflagen eingehalten werden:

1. Auflagen für den Anbieter der Software

- Die Paßwörter, die bei Aufruf des Online-Verfahrens einzugeben sind, müssen verschlüsselt übermittelt werden. Soweit es bei der derzeit eingesetzten Hard- u. Software nicht möglich ist, die Verschlüsselung der Paßwörter sicherzustellen, sind bis Ende 1995 die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

2. Auflagen für den Anwender der Software

- Die kirchlichen Stellen, die nach § 10 DSGVO das automatisierte Verfahren einsetzen, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht (Online-Verfahren), haben zu gewährleisten, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens,
2. die datenempfangenden Stellen,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 9 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

Der Datenschutzbeauftragte der Ev. Kirche von Westfalen, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, ist über die Einrichtung des Abrufverfahrens schriftlich zu informieren.

- Soweit die ROKD GmbH die software-technischen Voraussetzungen für eine Verschlüsselung der Paßwörter geschaffen hat, ist dieses Verfahren – ggf. unter veränderten dv-technischen Voraussetzungen – einzusetzen.
- Da auf das Online-Verfahren „proMIS“ über einen Arbeitsplatzcomputer (APC) innerhalb oder außerhalb des lokalen Netzes zugegriffen werden kann, sind besondere Sicherheitsstandards einzuhalten, die beim Landeskirchenamt, Herrn Huget, Telefon: 05 21/59 42 13, angefordert werden können.
- Für den Einsatz des Programms „proMIS“ bedarf es einer speziellen Dienstvereinbarung. Wir verweisen hierzu auf das Muster einer „Dienst- und Organisationsanweisung für den Einsatz und Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für die Durchführung des Datenschutzes und der Datensicherheit für die Kirchenkreise“. Dieses kann beim Landeskirchenamt, Herrn Steiner, Tel.: 0521/594-378, angefordert werden.

Rückfragen zum Programm sind an die ROKD GmbH, Kantensiek 11, 33617 Bielefeld, Tel.: 05 21/14 57-0, zu richten.

Ausstrahlungsunabhängige Nutzung von Fernsehsendungen zum Zwecke der Weiterbildung – Gesamtvertrag der EKD mit der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten –

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. März 1995
Az.: 10271/A 10 – 26

Zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten ist ein Gesamtvertrag über die ausstrahlungsunabhängige Nutzung von Fernsehsendungen zum Zwecke der Weiterbildung geschlossen worden, den wir nachstehend veröffentlichen.

Der Vertrag gestattet den Kirchen und ihren Untergliederungen sowie ihren Institutionen und Einrichtungen (auch den der Rechtsform nach selbständigen) die Nutzung einschlägiger Fernsehsendungen für Weiterbildungszwecke.

Zwischen

1. VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Claus Hardt und Dr. Johannes Kreile,
Widenmayerstraße 32, 80538 München
2. GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, vertreten durch den Vorstand Prof. Dr. Reinhold Kreile,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München
3. Verwertungsgesellschaft Wort, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Prof. Dr. Ferdinand Melichar
Goethestraße 49, 80336 München
4. GVL Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten, vertreten durch die Geschäftsführer Prof. Dr. Rolf Dünnwald und Prof. Dr. Dr. Norbert Thurow,
Heimhuder Straße 5, 20148 Hamburg
5. Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Gerhard Pfennig
Poppelsdorfer Allee 43, 53115 Bonn

– nachfolgend Verwertungsgesellschaften
genannt –

und

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), vertreten durch den Rat der EKD, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover

– nachfolgend EKD genannt –

wird folgender

Gesamtvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung von Mitschnitten ereignisbezogener, berichterstattender und dokumentierender Fernsehsendun-

gen im Rahmen der Weiterbildung im Bereich der Evangelischen Kirche zu nichtgewerblichen Bildungszwecken. Hierunter sind insbesondere Kulturmagazine, Wissenschaftssendungen sowie Dokumentationen und Features zu verstehen. Ausgenommen von der Nutzungseinräumung sind ausdrücklich Eurovisions-Sendungen, Musiksendungen, Sportübertragungen, dramatische Produktionen und Spielfilme.

2. Als Beispiel für Sendungen bzw. Sendeplätze, die mitgeschnitten werden können, dienen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit – insbesondere folgende Sendungen:

ARD:

Bericht aus Bonn, Weltspiegel, Report, Panorama, Monitor, Kontraste, Fakt, Plusminus, Brennpunkt, ARD-Ratgeber, Titel Thesen Temperamente, Hundert Meisterwerke, Unter deutschen Dächern, Europamagazin, Gott und die Welt, Kulturreport, Kulturweltspiegel, Frauengeschichten, Nachbarn, Kopfball, Familienjournal, Globus, Expeditionen ins Tierreich

ZDF:

Länderspiegel, Auslandsjournal, Kennzeichen D, Wiso, Frontal, Bonn direkt, Jugendmagazin direkt, Doppelpunkt, Kontraste, Aspekte, Zeugen des Jahrhunderts, ZDF-Info, FM – Das Familienmagazin, Grün und bunt, Umwelt, Zündstoff, ML – Mona Lisa, Euro, Die Reportage, Kontext, Abenteuer Forschung

3. Programme:

Horizonte, Prisma-Magazin, Länder Menschen Abenteuer, Weltjournal, Profile, Naturwelt, Euroclick, Schauplatz Natur, N3 aktuell, N3 direkt, Arena, Blickpunkt Gesundheit, Reisewege der Kunst, Teleglobus, Denkanstöße, Abenteuer Wissenschaft, Rasthaus, Menschen unter uns, Na und? Windrose, Umschau, artour Glaubenszeichen, fit und mobil, Kostprobe, Wirtschaft Arbeit Soziales, Frauenfragen, ALTERNativen, Reporter, In Sachen Natur, Hobbythek, Quarx und Co., In Zukunft, Titelgeschichte, Weltkarrieren, Menschen-hautnah, Gespannt auf, Entdeckungen, Erlebnisreisen, Fenster zur Welt, Rückblende, Bilder aus der Wissenschaft.

§ 2

Rechteeinräumung

1. Die Verwertungsgesellschaften nehmen aufgrund des Urheberrechtsgesetzes die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte für die in § 1 aufgeführten Fernsehsendungen wahr und räumen der EKD und ihren Gliedkirchen, ihren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie ihren gesamtkirchlichen, regionalen und örtlichen Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen (auch den der Rechtsform nach selbständigen) das nicht ausschließliche Recht ein, einzelne Vervielfältigungsstücke dieser Fernsehsendungen durch Aufnahme auf Bild- und Tonträger zu nichtgewerblichen Bildungszwecken herzustellen.
2. Die Bild- und Tonträger dürfen nur für den Unterricht in eigenen Veranstaltungen der aus dem

Vertrag berechtigten Einrichtungen verwendet werden. Sie sind spätestens 12 Monate nach der Aufnahme zu löschen.

Protokollerklärung:

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Verbreitung der Bild- oder Tonträger oder ihre Nutzung zur Wiedergabe außerhalb eigener Veranstaltungen der aus dem Vertrag berechtigten Einrichtungen nicht zulässig ist.

§ 3 Vergütung

1. Für die Einräumung der vorgenannten Rechte zahlt die EKD eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung bemißt sich nach den für eine Unterrichtsstunde durchschnittlich aufzuwendenden Kosten für Lernmittel und Bibliotheken im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen (einschl. Personal-, Verwaltungs- und Referentenkosten). Die Berechnung im einzelnen erfolgt in der Anlage 1 zu diesem Vertrag.
2. Die nach Ziff. 1 bzw. der Anlage 1 errechnete Vergütung wird zzgl. Mehrwertsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe als Abschlagszahlung in zwei Halbjahresraten zum 1. 6. und 1. 12. jeden Jahres fällig. Die EKD wird den Verwertungsgesellschaften alljährlich die für die Abrechnung tatsächlich erforderlichen Daten (Anzahl der Unterrichtsstunden) melden. Diese Meldung hat bis spätestens zum Ende des dritten Quartals des Folgejahres zu erfolgen. Die sich aus der Abrechnung ergebenden Beträge werden mit der zweiten Abschlagszahlung verrechnet bzw. überwiesen.
3. Inkassostelle ist die VFF. Die Inkassostelle hat die von der EKD gezahlte Vergütung für Rechnung der Verwertungsgesellschaften entgegenzunehmen und nach einem von den Verwertungsgesellschaften intern festzulegenden Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Verwertungsgesellschaften aufzuteilen.

§ 4 Repräsentativerhebung

Die Weiterbildungseinrichtungen werden entsprechend den statistischen Gegebenheiten Repräsentativerhebungen über die Nutzung mitgeschnittener Fernsehsendungen durchführen. Die Einzelheiten bleiben einer gesonderten Vereinbarung überlassen. Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Titel der mitgeschnittenen Fernsehsendungen.
- Spieldauer des Mitschnitts in Minuten.
- Tag der Aufnahme.
- Name der Einrichtung und Unterrichtsstunden.

Protokollerklärung:

Die Verwertungsgesellschaften sehen in der Repräsentativerhebung eine Verpflichtung der Weiterbildungseinrichtung, die vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft begleitet werden könnte. Die Vertragsparteien bitten das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, diese Repräsentativerhebung in Auftrag zu geben. Für

den Fall, daß dieser Bitte nicht entsprochen wird, entfällt für die EKD eine Rechtsverpflichtung aus § 4. Die EKD wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten an einer Erhebung durch Zulieferung der notwendigen Daten mitwirken.

§ 5 Freistellung

1. Bezüglich der Fernsehsendungen, auf die sich die Rechteeinräumung nach §§ 1 und 2 Abs. 1 beziehen, stellen die Verwertungsgesellschaften die Träger der Weiterbildungseinrichtungen auch von urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, die nicht durch Verwertungsgesellschaften vertreten werden, deren Rechte jedoch in die Kategorie der Rechte fallen, die die Verwertungsgesellschaften zur Zeit des Vertragsabschlusses wahrnehmen.
2. Soweit darüber hinausgehende Ansprüche gegen die Evangelische Kirche und deren Einrichtungen (§ 2 Ziff. 1) geltend gemacht werden, werden die Verwertungsgesellschaften Hilfe bei der Abwehr dieser Ansprüche leisten.

Protokollerklärung:

Die Freistellung der Verwertungsgesellschaften erstreckt sich auf folgende Kategorien von Rechten, die sie innehaben oder wahrnehmen:

1. VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH:
Originäre und abgeleitete Urheber- und Leistungsschutzrechte der Fernsehsendeunternehmen mit Sitz in Deutschland an ihren in § 1 bezeichneten Fernsehsendungen sowie an von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag hergestellten Filmwerken und Laufbildern (Eigen-, Auftrags- und Co-Produktionen).
2. GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte:
Urheberrechte an Musikwerken (kleine Rechte).
3. Verwertungsgesellschaft Wort:
Urheberrechte an verlegten Sprachwerken (kleine Rechte).
4. GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH:
Leistungsschutzrechte an erschienenen Tonträgern sowie Urheber- und Leistungsschutzrechte an Videoclips.
5. Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst:
Urheber- und Leistungsschutzrechte an Werken der bildenden Kunst und Fotografie sowie an Ausschnitten aus von Filmproduzenten hergestellten und von den Fernsehsendeunternehmen angekauften Filmwerken und Laufbildern (Kaufproduktionen).

§ 6 Geltungsdauer

1. Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. 1. 1995 bis 31. 12. 1995 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Protokollerklärung zu § 6

Die Verwertungsgesellschaften halten fest, daß mit dem Vertrag keine Regelung für die Vergangenheit getroffen wird. Sie streben nach wie vor an, mit der EKD für das Jahr 1994 und die vorangegangenen Jahre eine pauschale Abfindungsregelung zu treffen.

München, den 7. Februar 1995

gez. Dr. Johannes Kreile
VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH

Hannover, den 14. Februar 1995

gez. Klaus Engelhardt
Evangelische Kirche in Deutschland
Ratsvorsitzender

(L.S. der EKD)

gez. Frhr. von Campenhausen
Evangelische Kirche in Deutschland
Präsident des Kirchenamtes der EKD

Anlage 1

zum Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und der EKD

Hinsichtlich der Vergütungsregelung gem. § 3 des Vertrages wird zwischen den Vertragsparteien folgendes vereinbart:

1. Für das Jahr 1995 bemißt sich die Höhe der für eine Unterrichtsstunde durchschnittlich aufzuwendenden Kosten für Lernmittel und Bibliothek auf 2,4 % der Gesamtkosten, wobei die Vertragsparteien von einem Aufwand in Höhe von 81 DM pro Unterrichtsstunde ausgehen. Als Anteil an den Lern- und Bibliothekskosten werden 25 % für die Nutzungsrechte für Fernsehsendungen gem. §§ 1 und 2 des Gesamtvertrages vereinbart. Die Gesamtanzahl der ausgewiesenen Unterrichtsstunden wird für die Abschlagszahlung mit dem Stand 1990 in Höhe von 1 012 832 angenommen.
2. Auf der Basis eines durchschnittlichen Einsatzes von 20 Minuten Fernsehsendung bei 10 Abenden mit je 2 Unterrichtsstunden (20 Unterrichtsstunden = 900 Minuten) fallen 0,22 DM Nutzungsgebühr an. Bei 20 unterstellten Unterrichtsstunden für 0,22 DM entfällt auf die Unterrichtsstunde 0,011 DM. Bezogen auf die im Jahr 1990 ausgewiesenen 1 012 832 Unterrichtsstunden beträgt die Abschlagszahlung für das Jahr 1995 11 141,15 DM zzgl. 7 % MwSt.

München, den 7. Februar 1995

gez. Dr. Johannes Kreile
VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH

Hannover, den 14. Februar 1995

gez. Klaus Engelhardt
Evangelische Kirche in Deutschland
Ratsvorsitzender

(L.S. der EKD)

gez. Frhr. von Campenhausen
Evangelische Kirche in Deutschland
Präsident des Kirchenamtes der EKD

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum- Scherlebeck

betreffend Leitung der Gemeinde und Gliederung
in Gemeindebezirke

Aufgrund von Artikel 77 und 79 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck die nachstehende Satzung:

§ 1

Gliederung der Gemeinde

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in die Gemeindebezirke Langenbochum (2. Pfarrbezirk) und Scherlebeck (1. Pfarrbezirk) gegliedert.
- (2) Die Gemeindebezirke sind Wahlbezirke im Sinne der Presbyterwahlordnung.
- (3) Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter je Gemeindebezirk beträgt vier.

§ 2

Leitung der Gemeinde

- (1) Die Leitung der Gemeinde liegt beim Presbyterium. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung des Presbyteriums richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.
- (2) Dem Presbyterium obliegt insbesondere die Planung und Lenkung der gesamtgemeindlichen Aufgaben sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Zur Erfüllung dieser Arbeiten tritt das Presbyterium in regelmäßigen Abständen (mindestens zweimal jährlich) zusammen. Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen (Artikel 69 Abs. 1 Kirchenordnung).
- (3) Zur Vertretung nach außen verbleibt es auch in Angelegenheiten, die auf die Bezirksausschüsse delegiert sind, bei der Regelung des Artikel 74 der Kirchenordnung.

§ 3

Bezirksausschüsse

- (1) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium für die Gemeindebezirke Langenbochum und Scherlebeck Bezirksausschüsse.

Den Bezirksausschüssen gehören an:

- a) die Pfarrstelleninhaber/inhaberinnen und Pfarrstellenverwalter/-verwalterinnen des betreffenden Gemeindebezirks;
- b) die für den Bezirk gewählten Presbyterinnen und Presbyter;
- c) durch das Presbyterium berufene Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen;
- d) durch das Presbyterium berufene, im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Anzahl der gewählten Mitglieder muß um eine Person größer sein als die Anzahl der vom Presbyterium berufenen Mitglieder.

(2) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluß einer Presbyterwahl gewählt.

(3) Die Bezirksausschüsse haben auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums die Aufgabe,

- a) die ihren Bezirk betreffenden Fragen der kirchlichen Arbeit, insbesondere der Gottesdienste, der Seelsorge, des kirchlichen Unterrichts sowie die Durchführung der missionarisch-diakonischen Aufgaben zu regeln;
 - b) dem Presbyterium die Vorschläge für die Kirchmeisterin bzw. den Kirchmeister und die Baukirchmeisterin bzw. den Baukirchmeister des Gemeindebezirks zu unterbreiten;
 - c) die Entscheidung über die Verwendung der für ihre bezirkliche Arbeit vorgesehenen Haushaltsmittel im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes zu treffen;
 - d) in Abstimmung mit der Kirchmeisterin bzw. dem Kirchmeister die Bewirtschaftung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Gebäude zu regeln;
 - e) im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Stellenplanes Entscheidungen zu treffen;
 - f) die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindebezirks zu begleiten;
 - g) bei Pfarrwahlen und in anderen Angelegenheiten des pfarramtlichen Dienstes, soweit diese für den Gemeindebezirk von Bedeutung sind, angehört zu werden;
 - h) im Rahmen der bezirklich zugeordneten Funktionen des Haushaltsplanes über laufende Instandsetzungsmaßnahmen zu entscheiden. Darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen sowie Baumaßnahmen, die nach kreiskirchlichen Regelungen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedürfen, beschließt das Presbyterium. Es kann dem zuständigen Bezirksausschuß, nach Freigabe der Planung und nach Beschlußfassung über die Durchführung, die Abwicklung des beschlossenen Projektes im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Kostendeckungsplanes übertragen;
 - i) dem Presbyterium die Einberufungen von Bezirksversammlungen nach Artikel 78 (2) der Kirchenordnung vorzuschlagen.
- (4) Die Bezirksausschüsse wählen ihre Vorsitzenden aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Zur Erfüllung der durch das Presbyterium übertragenen Aufgaben gemäß Absatz 3 treten die Bezirksausschüsse in regelmäßigen Abständen zusammen. Die Sitzungen finden mindestens einmal im Monat statt. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Bezirksausschusses unter Einhaltung der ortsüblichen Frist und unter Benennung der zu beratenden Tagesordnungspunkte. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse sinngemäß die Bestimmungen der Kirchenordnungen betreffend die Geschäftsführung der Presbyterien.
- (6) Das Presbyterium kann eine Geschäftsordnung für die Arbeit der Bezirksausschüsse beschließen.

§ 4

Finanz- und Haushaltswesen

(1) Die Mittelanforderungen aus den Bezirksausschüssen werden in Zusammenarbeit mit der Kreiskirchlichen Verwaltung in einen Haushaltsplanentwurf einfließen, in dem Abweichungen von den Anforderungen kenntlich zu machen und zu begründen sind.

Dem Presbyterium wird ein Haushaltsplanentwurf einschließlich der erforderlichen Anlagen zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Minderungen der Einnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Presbyteriums. Die Zustimmung des Presbyteriums ist auch erforderlich, wenn es sich um Arbeitsbereiche handelt, die den Bezirksausschüssen zugeordnet sind.

(3) Soweit die Verfügung über Haushaltsmittel den Bezirksausschüssen übertragen ist, wird die sachliche Richtigkeit von Zahlungsanordnungen der Bezirkskirchmeisterin bzw. dem Bezirkskirchmeister übertragen.

(4) Soweit es sich um Haushaltsmittel handelt, die sowohl dem Gemeindebezirk Langenbochum als auch den Gemeindebezirk Scherlebeck betreffen, ist die Unterschrift beider Bezirkskirchmeisterinnen/Bezirkskirchmeister erforderlich.

§ 5

Beauftragte für besondere Dienste/ Beratende Ausschüsse

Auf der Grundlage von Artikel 62 und 76 der Kirchenordnung können die Bezirksausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit für besondere Dienste Beauftragte oder für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden.

§ 6

Arbeitsbesprechungen

(1) Die Arbeitsbesprechungen nach Artikel 59 (1) Kirchenordnung finden bezirkweise unter Leitung der/des Vorsitzenden des Bezirksausschusses statt. Zu diesen Besprechungen werden auch die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde eingeladen, die im Bezirk tätig sind.

(2) In Verantwortung vor der Gesamtgemeinde treten die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Gemeinde in regelmäßigen Abständen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, zur Koordinierung von Veranstaltungen, zur Regelung überbezirklicher Fragen, zu Terminabsprachen und Vertretungsregelungen im pfarramtlichen Bereich zusammen. Die Einladung obliegt der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums oder wenn diese/dieser nicht Pfarrerin/Pfarrer ist, der dienstältesten Pfarrerin bzw. dem dienstältesten Pfarrer (Eintritt in den Dienst der Gemeinde).

§ 7

Grundsatz Zusammenarbeit

Alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen

zur Verfügung. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen unterschieden. Wird ein Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet das Presbyterium.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Presbyterium kann weitere Einzelheiten der Geschäftsführung und der Zusammenarbeit des Presbyteriums und der Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 9 Verwaltung

Zuständigkeiten in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die durch Kreissatzung der Kreis-kirchlichen Verwaltung Recklinghausen übertragen sind, werden durch diese Satzung nicht berührt. In den jeweiligen Gemeindebezirken örtlich anfallende Büroarbeiten werden in einem Pfarrbüro erledigt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Herten, den 18. April 1995

(L. S.) Renate Leichsenring
Martin Hedrich
Udo Pathe

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck betreffend Leitung der Gemeinde und Gliederung in Gemeindebezirke wird gemäß den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck vom 4. Oktober 1993 und 14. März 1994 in Verbindung mit dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Recklinghausen vom 21. April 1994

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 24. April 1995

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

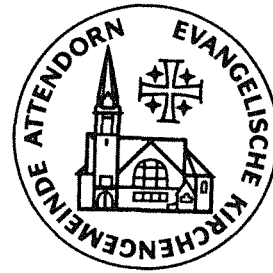
In Vertretung
(L. S.) Dr. Schilberg
Az.: 19765/Langenbochum-Scherlebeck 9

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn, Kirchenkreis Plettenberg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 3. 1995
Az.: 2299/Attendorn 9 S

Die durch Urkunde der Königlichen Regierung in Arnsberg vom 25. April 1856 und des Königlichen Konsistoriums in Münster vom 13. Mai 1856 (KABl. 1856 S. 263) errichtete Evangelische

Kirchengemeinde Attendorn führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe, Kirchenkreis Hamm

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 3. 1995
Az.: 3606/II/Werne 9 S

Die durch Urkunde des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 7. August 1925 und des Regierungspräsidenten in Münster vom 12. August 1925 (KABl. 1925 S. 130) mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Rünthe, heute Kirchenkreis Unna, errichtete Evangelische Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Rotthausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 3. 1995
Az.: 12583/Rotthausen 9 S

Das abgebildete Kleinsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Rotthausen, das im Scheitel-

punkt des Siegels einen Punkt als Beizeichen enthält, ist am 23./24. 2. 1995 entwendet worden.



Das abhandengekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt. Die weiteren, mit einem anderen Beizeichen versehenen, Kleinsiegel der Kirchengemeinde behalten ihre Gültigkeit.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 4. 1995
Az.: C 3-61

- a) Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst mit Wirkung vom 1. Juni 1995 einzurichten:
- Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten:
Gemeindearbeit zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden in Bottrop
 - Kirchenkreis Herford:
Kg. Herringhausen (Gemeindearbeit)
 - Kirchenkreis Münster:
Kg. Lüdinghausen (Gemeindearbeit)
 - Kirchenkreis Wittgenstein:
Gemeindearbeit in der Kg. Dorlar und im Martinswerk e. V. Dorlar
- b) Ferner ist Einweisung möglich in folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst:
- Kirchenkreis Halle:
Jugendarbeit
 - Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken:
Kg. Gronau (Krankenhaus- und Altenheimseelsorge)

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum **Frühjahrstermin 1994** wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- a) Die Gottesreden im Hiobbuch als Schlüssel zum Gesamtverständnis des Buches
- b) Die Bedeutung Jerusalems für die Geschichte und Religionsgeschichte des vorexilischen Israel

Neues Testament

- a) Das Verständnis der Sünde in Röm. 7
- b) Ekklesiologische Implikationen im Entwurf des neuen Jerusalem (Apk. 21, 1-22, 5)

Kirchengeschichte

- a) Das Rechtfertigungsdekret des Konzils von Trient – Entstehung und Eigenart
- b) Anfänge und Entwicklung des Gottesdienstes in der Alten Kirche bis zum Ausgang des 4. Jahrhunderts

Systematische Theologie

- a) Die Relevanz des Bilderverbots für die christliche Rede von Gott
- b) Sünde und Selbstverwirklichung

Praktische Theologie

- a) Die „Dorfpredigt“ als besonderer Typus der Verkündigung auf dem Lande. Geschichte und Probleme.
- b) Die Zehn Gebote in Unterricht und Erziehung
Für die Zweite Theologische Prüfung zum **Frühjahrstermin 1994** wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:
 - a) Wir sind Volkskirche **und** wir sind Missionsland!
Was bedeutet die Aussage für die Kirche?
 - b) Kirchlicher Unterricht und gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit – inwieweit sind beide aufeinander angewiesen?
 - c) „Evangelische Spiritualität“ – Untersuchung und Beurteilung der von der Evangelischen Kirche in Deutschland 1979 herausgegebenen Studie

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

stud.theol.	Beyer, Christoph
	Bracht, Kathrin
	von Bülow, Vicco
	Burghardt, Olaf
	Eimterbäumer, Bernd
	Fischer, Barbara
	Franke, Anja
	Frieling, Ralph
	Gause-Leineweber, Dr. Ute
	Greschat, Katharina
	Heinrich, Andreas
	Helm, Gudrun
	Heuer, Matthias
	Hirschberg, Andreas
	Horstkotte, Stephan
	Isenburg, Andreas
	Janzen, Ingo
	Knabe, Andreas

Knecht, Bärbel
 Köhler, Hubert
 Köhn, Susanne
 Kramer, Dorothee
 Kraume, Carsten
 Krause, Walter
 Krunke, Jörg
 Leipholz, Sabine
 Ludwig, Angelika
 Lühder, Christian
 Lunkenheimer, Thomas
 Mämecke, Thomas
 May, Harald
 Müller, Andreas
 Nehme, Jens-Christian
 Neuser-Moos, Armin
 Okun, Katja
 Otminghaus, Christoph
 Reifenberger, Claudia
 Reihs, Claus-Jürgen
 Remmert, Stefan
 Röckemann, Martja
 Rödel, Kerstin
 Römer, Ute
 Roth, Christoph
 Ruffer, Christoph
 von Seltmann, Uwe
 Spönemann, Dirk
 Schade, Ulrich
 Scherer, Andreas
 Schneider, Andreas
 Schreiber, Martin
 Schröder, Christian
 Schürmann, Christel
 Schürmann, Eva
 Schulze, Petra
 Stolte, Christoph
 Stolze, Peter
 Thünemann, Stefan
 Tönges, Elke
 Trockel, Michael
 Wahl, Jochen
 Willimczik, Torsten
 Wittig, Matthias
 Zarmann, Peter
 Zweihoff, Jörg

**Als Vikar/Vikarin in den Vorbereitungsdienst
 wurden aufgenommen:**

stud.theol. Absolon, Susanne
 Altekrüger, Friedrich
 Altekrüger, Monika
 Althoff-Köller, Dorothee
 Bader, Andreas
 Beckmann, Torsten
 Beer, Dorothea
 Bensberg, Wolfram
 Berndt, Frank
 Bertelmann, Simone
 Biederbeck, Dietrich
 Boge-Grothaus, Claudia
 Brahms, Anne-Christin
 Brauckhoff, Beate
 Bruckmann-Holtz, Gilda
 Chaikowski, Andreas
 Daniel, Karin

Dietrich, Barbara
 Edusei, Erika
 Espelöer, Martina
 Faber-Iwanczik, Astrid
 Fischer, Klaus
 Freiwat, George
 Fritsche, Martina
 Gehenio, Hartmut
 Godejohann, Dörte
 Grahl, Gunnar
 Greiling, Christhard
 Grünschläger-Brenneke, Sabine
 Hanke, Karin
 Harke, Martina
 Hasenberg, Uwe
 Heinrich, Sabine
 Hentschel, Konstanze
 Hockertz, Petra
 Hofmann, Gert
 Horney, Mechthild
 Inhetveen, Klaus
 Janetzki, Thomas
 Kandler, Matthias
 Kerkhoff, Helene
 Klapetz, Karl-Heinz
 Klapprodt, Anke
 Knabe, Barbara
 Kuchler, Kathrin
 Kuhles, Susanne
 Lichterfeld, Christoph
 Lube, Ulrike
 Malz, Karsten
 Melzer, Hans-Peter
 Menzel-Thiemann, Andreas
 Noack, Klaus
 Ochtrup, Dirk
 Raneberg, Claudia
 Reineking, Carola
 Riegas-Gundlach, Ute
 Rudnick, Uwe
 Seredszus, Dorothee
 Siebold, Matthias
 Sorg, Markus
 Spanhofer, Kai-Uwe
 Spindler, Martin
 Schlemmer, Ute
 Schlemmer-Haase, Karin
 Schmalfuß, Friederike
 Schmidt, Klaus Peter
 Schreyer, Martin
 Schröder-Nowak, Susanne
 Stahl, Norbert
 Stein, Klaus-Uwe
 Stenvers, Christa
 Thurm, Rüdiger
 Vetter, Dirk
 Vogel, Christoph
 Walther-Sollich, Tilman
 Wedek, Martin
 Weyen, Frank
 Wischmeyer, Antje
 Zurheide, Jutta

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen sind:

Vikar/in Bükler, Anke-Maria
 Dekan, Norbert

van Doorn, Ralf
 Eichel, Matthias
 Ellsel, Frauke
 Ellsel, Reinhard
 Erdmann, Hanns-Joachim
 Feuerbaum, Christian Walter
 Frost, Martin
 Funda, Marianne
 Grebe, Harald
 Havemann, Christian
 Henke-Ostermann, Birgit
 Homann, Ulrich
 Hühmer, Bernd
 Irmer, Birgit
 Jung, Ralf
 Klein, Hagen
 Kortenbruck, Gisela
 Kriener, Matthias
 Lieback, Burkhard
 Möhl, Markus
 Moritz, Rainer
 Oberwelland, Heike
 Rahn, Uwe
 Reh, Volker
 Röttger, Martin
 Schellong, Marie-Luise
 Schieber, Harald
 Schilling, Pascal
 Schürmann-Swirski, Ellen
 Sinemus, Petra
 Smidt-Schellong, Andreas
 Sommer, Olaf
 Sperlinger-Rachilin, Astrid
 Stahl, Bernhard
 Thomaschewski, Frank
 Vogtmann, Thomas
 Wehde, Ortrud
 Wendland, Roland
 Wessels, Ingeborg
 Will, Dr. Johanna
 Zemke, Martin
 Ziethen, Andreas

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Böddeker, Birgit

Für die Erste Theologische Prüfung zum **Herbsttermin 1994** wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- a) Die Daniel-Erzählung (Daniel 1–6). Herkunft und erzählerische Intention.
- b) Elia am Gottesberg. 1. Könige 19, 1–18

Neues Testament

- a) Die Bedeutung Abrahams in der paulinischen Theologie
- b) Die Geschichte des Abendmahls bis Ignatius von Antiochien

Kirchengeschichte

- a) Die Bedeutung des Martyriums in der alten Kirche
- b) Luthers Invokavitpredigten und ihre Bedeutung für den Verlauf der Reformation

Systematische Theologie

- a) Die Rolle des Schuldbekenntnisses im Vorgang der Vergebung
- b) Die Lehre von der Heiligen Schrift in der neuen evangelischen Dogmatik (zu untersuchen sind zwei unterschiedliche Ansätze nach freier Wahl).

Praktische Theologie

- a) Die Bibelauslegung Meister Eckeharts, dargestellt an seinen deutschen Predigten
- b) Theorien der religiösen Entwicklung: Rezeption und Bedeutung in der Religionspädagogik

Für die Zweite Theologische Prüfung zum **Herbsttermin 1994** wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

- a) Jesu Tod „für uns“ – was heißt das für uns?
- b) Diakonisches Handeln in der Gemeinde
- c) Die Kirche muß attraktiver werden! – Öffentlichkeitsarbeit der Kirche und Präsenz in den Medien.

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

stud.theol.	Baumann-Schulz, Katharina
	Becker, Bernd
	Bentrop, Beate
	Bergmann, Tobias
	Beuermann, Marco
	Brings, Martin
	Broszey, Jutta
	Brunken, Karin
	Butzke, Mike
	Dabrock, Peter
	Damm, Thomas
	Ditthardt, Marc
	Eisemann, Joachim
	Engelking, Stefan
	Fischer, Christoph
	Fischer, Monika
	Friedrich, Meike
	Giesler, Jens
	Grote, Stefan
	Gutzmann, Thomas
	Hake, Claudia
	Hake, Matthias
	Hawerkamp, Hartmut
	Heinz, Christian
	Hoffmann, Jörg
	Hofmann, Guido
	Hohmann, Helge
	Janus, Martin
	Kämper, Klaus-Ulrich
	Kamrowski, Karin
	Kölling, Andreas
	Köster, Karl Hein
	Korthaus, Michael
	Krause, Michael
	Kuchler, Sabine
	Latzel, Olaf
	Lehmann, Sabine
	Liebe, Manfred
	Lübke, Thorsten
	Lück, Matthias

Mensing, Andrea
 Meyhoff, Britta
 Möllenhoff, Holger
 Morgenthal, Michael
 Moritz, Wiebke
 Mosig, Jörg
 Nolte, Burkhardt
 Noss, Heinz Peter
 Petzold, Jutta
 Riese, Uwe Peter
 Roloff, Claudia
 Rosenstock, Roland
 Schäferbarthold, Dörthe
 Schäfers, Marco
 Schilling, Hagen
 Schuchardt, Iris
 Schuch, Rüdiger
 Schwiderski, Dirk
 Stache, Michael
 Steiner, Ralf
 Steinmeier, Gabriele
 Stork, Friedrich
 Tag, Carsten
 Taudien, Astrid
 Vetter, Almuth
 Vogelsang, Frank
 Wilmer, Rainer
 Zöckler, Barbara

Tillmanns, Adrian
 Vollendorf, Anja
 Wendel, Ute
 Wessel, Thomas
 Winkelströter, Jörg
 Winkler, Ramona
 Zweihoff, Jörg

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen sind:

Vikar/in	Bergmann, Rainer Dirk Böddeker, Birgit Bonke, Rüdiger Braukmann, Martin Brüseke, Dirk Campmann, Jürgen Dahm, Annegret David, Matthias Dißelhoff, Henning Dreessen, Achim Düker, Birgit Düker, Eckhard Ellermann, Dirk Erbslöh, Siegfried Faß, Birgit Fiedler, Birgit Fischer, Ralf Fischer, Thomas Gerland, Heide Gieselmann, Bernd Göbel, Birgit Greth, Ralf-Bodo Grote, Dr. Christof Hartmann, Thomas Heidemann, Eckhard Heidenreich, Teja Hempert-Hartmann, Claudia Hülsmeier, Anke Kemper-Kohlhase, Klaus Klammann, Harald Kluft, Volker Leßmann, Frank Liening, Sibylle Maeder, Olaf Martin, Peter von Mayer, Ulrike Mentzel, Sabine Meyer-Wirsching, Guido Mikoteit, Matthias Millrath, Frank Mosel, Sabine Müller, Uwe Neugebauer, Volker Neumann, Susanne Nolte-Bläcker, Martina Ortmann, Birgit Ost, André Pehle, Jörg Uwe Pense, Martin Pensing, Stefanie Pfläging, Ortwin Poth, Karl-Ulrich Ruhbach, Bernd Ruschinzik, Detlef Schliebener, Andreas Schmidt, Michael Schmidt-Solty, Heidrun
----------	---

Als Vikar/Vikarin in den Vorbereitungsdienst wurden aufgenommen:

stud.theol.	Baumann, Johannes Beier, Silke Beyer, Christoph Cost, Karlfried Cramer, Diemut Diller, Irene Ettmeyer, Dr. Jörg Feist, Udo Hahn, Andreas Hahn, Gudrun Heckmann, Dirk Hövelmann, Matthias Jacobi, Torsten Klein, Martin Klose, Uta Klose-Rudnick, Susanne Koch, Heike Laabs, Bernhard Losch, Holger Ludwig, Ariane Lüders, Stefanie May, Harald Mayer, Anne-Beate Moennighoff, Dirk Müller, Andreas Nehme, Jens-Christian Nesperke, Ingo Neuser-Moos, Armin Ohm, Andrea Panhoff, Eva Reifenberger, Claudia Rudzio, Detlef Schade, Ulrich Scherer, Heike Stolze, Peter
-------------	--

Schnarre, Eva-Maria
 Schönfeld, Martina
 Schorstein, Dietmar
 Schröder, Frank
 Schürmann, Dirk
 Schwarz, Achim
 Sowa, Kirsten
 Spelsberg, Peter
 Stahlhut, Georg Friedrich
 Stille, Kerstin
 Tolksdorf, Christa
 Umbach, Antje
 Weiß, Wolfgang
 Wevelsiep, Peter
 Wittekind, Arno
 Zühlsdorf-Maeder, Adelheid

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Keßler, Hans Ulrich
 Stetzka, Kerstin

Für die Erste Theologische Prüfung zum **Frühjahrstermin 1995** wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- a) Die Rolle Jerusalems im Psalter
- b) Die Bedeutung der Exilszeit für Geschichte, Überlieferung und Glauben Israels

Neues Testament

- a) Heil und Heilung in der Jesusüberlieferung der Evangelien
- b) Das Problem der „natürlichen Theologie“ in Röm 1, 18–32

Kirchengeschichte

- a) Das Obrigkeitsverständnis Martin Luthers und Thomas Müntzers – ein Vergleich
- b) Die frühchristlichen Apologeten. Ihre Zielsetzung und ihre Bedeutung

Systematische Theologie

- a) Theologische Argumentationsmuster im Streit um Peter Singers „Praktische Ethik“
- b) Der Ansatzpunkt der Eschatologie bei J. Moltmann und G. Sauter

Praktische Theologie

- a) Jugend und Religion – Untersuchen Sie die Ergebnisse der AEJ-Studie von H. Barz und diskutieren Sie deren Konsequenzen für den schulischen Religionsunterricht und die kirchliche Jugendarbeit
- b) Johann Gottfried Herders Bedeutung für die Praktische Theologie

Für die Zweite Theologische Prüfung zum **Frühjahrstermin 1995** wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

- a) Wie erzählen wir Kindern biblische Geschichten?

- b) Gehört Sterben zum Leben?
- c) Wieviel Konsum braucht der Mensch – die Frage nach einem neuen Lebensstil als theologisch-ethisches Problem

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

stud.theol. Alshuth, Kathrin
 Antensteiner, Karin
 Bäcker, Steffen
 Blotevogel, Anke
 Brück, Friederike Miriam
 Bültmann, Dirk
 Diekmann, Sonja
 Edler, Wolfgang-Ernst
 Fiene, Michael
 Fink, Stephanie
 Fricke, Armin
 Fricke, Daniela
 Fricke, Lothar
 Funda, Martin
 Gerke, Hanno
 Grevel, Matthias
 Hausmann, Jörg
 Hegemann, Kai
 Heller, Jörn
 Hender, Martin
 Hermann, Michael
 Hirland, Antje
 Höffchen, Gerd
 Höppner, Holger
 Holthoff, Rüdiger
 Junk, Michael
 Kessler, Angela
 Kress, Anja
 Kükenshöner, Volker
 Link, Eckart
 Maiwald, Klaus
 Malitte, Johannes
 Martin-Bullmann, Reinald
 Mikulski, Georg
 Mitze, Sonja
 Mößner, Birthe
 Naumann, Bernd
 Nolting, Berit Ingeborg
 Oevermann, Gerd
 Peter, Caroline
 Prang-Fernandez Gonzalo, Silvia
 Rabenau, Thomas
 Richwinn, Heinz
 Rimbach, Uwe
 Rödel, Martin
 Rudnig, Thilo
 Rüter, Almut
 Seydich, Christoph
 Schewe, Dr. Martin
 Schneider, Frank
 Schönewolff, Kirsten
 Scholz-Reinhardt, Ulrike
 Schulte, Frank
 Schwulst, Rüdiger
 Tiemann-Piotrowski, Michael
 Tillmann, Heike
 Uhte, Edith
 Vogt, Martin
 Walle, Volker
 Waterkamp, Peter

Wende, Sven
Weyer, Andreas
Winzbeck, Kirsten
Wortmann, Karin
Zeuner, Martin
Zimmer, Christian

Kluft, Martina
Knudsen, Ulrich
Lieback, Christiane
Maasch, Frank
Maties, Christoph
Müller, Thomas Ciril
Neuhaus-Dechow, Kathrin
Niederbröcker, Axel
Oberbeckmann, Jörg
Obst, Martin
Pakull, Elisabeth
Plonz, Dr. Sabine
van de Pol, Anke
Rahn, Rudolf
Reiche, Birgit
Rudolph, Jörg
Schöler, Christoph
Schulze, Andreas
Schwarze, Ulrike
Suchalla, Beatrice
Südhölter-Karotki, Christiane
Thiemann, Ursula
Weiß, Andreas
Wenderoth, Sabine
Westrupp, Susanne
Wilczewski, Stefan
Wilkens, Andreas
van Wüllen, Silke

Als Vikar/Vikarin in den Vorbereitungsdienst wurden aufgenommen:

stud.theol. Burghardt, Olaf Eric
Dabrock, Peter
du Toit, David S.
Eimterbäumer, Bernd
Federmann, Hansjörg
Gutzmann, Thomas
Heider, Martin
Helm, Gudrun
Hirschberg, Andreas
Horstkotte, Stephan
Isenburg, Andreas
Janzen, Ingo
Knabe, Andreas
Köhler, Hubert
Krause, Walter Uwe
Kramer, Dorothee
Krieger, Burkhard
Krunke, Jörg
Ludwig, Angelika
Lunkenheimer, Thomas
Mämecke, Thomas
Neumann, Karin
Pfeifer, Andrea
Reihs, Claus-Jürgen
Remmert, Stefan
Röckemann, Martje
Rödel, Kerstin
Römer, Ute
Ruffer, Christoph
Schatz, Susanne
Schneider, Andreas
Schreiber, Martin
Schröder, Christian
Schulze, Petra
Schürmann, Christel
Thünemann, Stefan
Trockel, Michael
von Westerholt, Matthias
Wahl, Jochen
Wilmer, Rainer
Wittig, Matthias
Zarmann, Peter

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen sind:

Vikar/in Bald, Christian
Bergmann, Heike
Dechow, Jens
Dietrich, Carola
Engbert, Rainer
Eulenstein, Beatrix
Fricke, Dietrich
Goldbeck, Kerstein
Grote, Johann-Christian
Hansmann, Elke
Hinzmann, Annette
Klein, Dr. Christian

Außerdem wurde als Pastor/in im Hilfsdienst berufen:

Reichling, Katja

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Hellmann, Christian
Schröder, Bernd

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Rainer Dirk Bergmann am 26. Februar 1995 in Dortmund-Oespel;
Pastor Friedhelm Boller am 25. März 1995 in Trupbach;
Pastor im Hilfsdienst Martin Braukmann am 12. März 1995 in Feudingingen;
Pastor im Hilfsdienst Matthias David am 19. Februar 1995 in Werne;
Pastor im Hilfsdienst Achim Dreessen am 19. März 1995 in Schwerte;
Pastor im Hilfsdienst Dieter Jan Eilert am 26. März 1995 in Gelsenkirchen;
Pastorin im Hilfsdienst Frauke Ellsel am 19. März 1995 in Sennestadt;
Pastor im Hilfsdienst Reinhard Ellsel am 19. März 1995 in Sennestadt;
Pastor im Hilfsdienst Andreas Garpow am 19. März 1995 in Dortmund-Hörde;
Pastorin im Hilfsdienst Birgit Göbel am 19. März 1995 in Hagen Hilfe;
Pastorin im Hilfsdienst Claudia Hempert-Hartmann am 26. März 1995 in Bad Waldliesborn;

Pastorin im Hilfsdienst Anke Hülsmeier am 2. April 1995 in Brackel;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Irmer am 12. März 1995 in Dortmund-Bövinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Harald Klamann am 26. März 1995 in Rheine;

Pastorin im Hilfsdienst Sibylle Liening am 19. Februar 1995 in Warendorf;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Moritz am 25. Februar 1995 in Werl;

Pastor im Hilfsdienst Volker Neugebauer am 17. April 1995 in Beckum;

Pastorin im Hilfsdienst Heike Oberwelland am 26. März 1995 in Nottuln;

Pastor im Hilfsdienst André Ost am 9. April 1995 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Achim Riggert am 19. März 1995 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Martin Röttger am 26. Februar 1995 in Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Michael Schmidt am 26. März 1995 in Bad Lippspringe;

Pastor im Hilfsdienst Achim Schwarz am 26. Februar 1995 in Deilinghofen;

Pastorin im Hilfsdienst Kirsten Sowa am 26. März 1995 in Dortmund-Kirchlinde;

Pastorin im Hilfsdienst Astrid Sperlinger-Rachilin am 5. Februar 1995 in Gelsenkirchen-Bismarck;

Professor Dr. Alfred Suhl am 19. März 1995 in Senden;

Pastor Dietrich Weber am 26. März 1995 in Obersdorf-Rödgen;

Pastorin im Hilfsdienst Adelheid Zühlsdorf-Maeder am 19. Februar 1995 in Ibbenbüren.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin in der Ev. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor im Hilfsdienst Manfred Böning, Berge, zum 1. April 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Ute Böning, Ahlen, zum 1. April 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Anke-Maria Büker, Vilbigst, zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Norbert Deka, Kemminghausen, zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Ralph van Doorn, Harpen, zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Eichel, Erken-
schwick, zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Dieter Eilert, Gelsenkir-
chen, zum 1. Mai 1995;

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Ellsel, Brackwe-
de, zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Hanns-Joachim Erdmann,
Steinfurt, zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Christian Walter Feuer-
baum, Borchon, zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Martin Frost, Senden-
horst, zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Harald Grebe, Braam-Ost-
wennemar, zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Christian Havemann, Lü-
denscheid, zum 1. April 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Henke-Oster-
mann, Drewer, zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Homann, Scharn-
horst, zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Hühmer, Haspe,
zum 1. April 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Irmer, Bövinghau-
sen, zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Ralf Jung, Lüdenscheid,
zum 1. April 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Heike Kerwin, Minden,
zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Hagen Klein, Bochum,
zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Friedrich König, Ferndorf,
zum 1. März 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Gisela Kortenbruck,
Fröndenberg, zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Kriener, Biele-
feld, zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Burkhard Lieback, Wit-
ten, zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Markus Möhl, Iserlohn,
zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Moritz, Werl, zum
1. April 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Heike Oberwelland,
Billerbeck-Nottuln, zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Rahn, Schwelm, zum
1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Volker Reh, Dortmund,
zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Achim Riggert, Bielefeld,
zum 1. Mai 1995;

Pastor im Hilfsdienst Martin Röttger, Bochum,
zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Harald Schieber, Hamm,
zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Pascal Schilling, Stiepel,
zum 1. April 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Renate Schmale, Kam-
men-Heeren, zum 1. Mai 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Ellen Schürmann, Iser-
lohn, zum 1. April 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Petra Sinemus, Hagen,
zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Smidt-Schel-
long, Recklinghausen-Hillerbeck, zum 1. April
1995;

Pastor im Hilfsdienst Olaf Sommer, Paderborn,
zum 1. April 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Astrid Sperlinger-Ra-
chilin, Gelsenkirchen-Bismarck, zum 1. April
1995;

Pastor im Hilfsdienst Bernhard Stahl, Herten-
Disteln, zum 1. April 1995;

Pastor im Hilfsdienst Frank Thomaschewski, Dortmund, zum 1. April 1995;
 Pastorin im Hilfsdienst Ortrud Wehde, Bochum-Laer, zum 1. April 1995;
 Pastor im Hilfsdienst Martin Zemke, Tecklenburg, zum 1. April 1995;
 Pastor im Hilfsdienst Andreas Ziethen, Dortmund, zum 1. April 1995.

Bestätigt ist:

Die folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen am 30. 11. 1994:
 Pfarrer Helmut Flender, Siegen, zum Superintendenten des Kirchenkreises Siegen.

Berufen sind:

Pastorin im Hilfsdienst Gudrun Bamberg zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Greven (Pfarrstelle 2.2), Kirchenkreis Münster;
 Pastor Klaus-Detlev Beck zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sendenhorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;
 Gemeindepädagoge Friedhelm Boller zum Prediger der Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach, Kirchenkreis Siegen;
 Pastorin im Hilfsdienst Christine Dinter zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Ense (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;
 Pfarrer Helmut Flender, Kirchenkreis Siegen (8. Kreispfarrstelle) zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Siegen;
 Gemeindepädagogin Marlies Graffmann zur Predigerin des Kirchenkreises Herne;
 Pastor im Hilfsdienst Michael Horst zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dinker (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;
 Pastor im Hilfsdienst Bodo Hundte zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;
 Pastor Martin-Werner Littfinski zum Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hövelhof (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;
 Pastor im Hilfsdienst Detlef Main zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Massen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;
 Pastor Albrecht Nasdala zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg (Pfarrstelle 2.2), Kirchenkreis Arnsberg;
 Pfarrer Gerhard Nowak zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;
 Pastor im Hilfsdienst Christoph Peters zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;
 Pastor im Hilfsdienst Ralf Schlüter zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Barop (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;
 Pastorin im Hilfsdienst Anja Sonneborn zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Querenburg (Pfarrstelle 3.1), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Jörg Sonneborn zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Querenburg (Pfarrstelle 3.2), Kirchenkreis Bochum;
 Pastor im Hilfsdienst Uwe Völkel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Greven (Pfarrstelle 2.1), Kirchenkreis Münster;
 Pastorin im Hilfsdienst Monika Vogt zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;
 Pastor im Hilfsdienst Joachim Waltemate zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;
 Gemeindepädagoge Dietrich Weber zum Prediger der Ev. Kirchengemeinde Rödgen, Kirchenkreis Siegen;
 Pastor im Hilfsdienst Uwe Weber zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Vreden-Stadtlohn (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;
 Pastor im Hilfsdienst Stefan Weyer zum Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Soest (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest.

Beurlaubt sind:

Pastorin im Hilfsdienst Lieselotte Peters, Weslarn, gemäß § 2 Absatz 3 HDG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 PFDG;
 Pastorin im Hilfsdienst Sieglinde Quick, z. Z. Erlangen, gemäß § 13 HDG in Verbindung mit § 61 a Absatz 1 PFDG.

In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrer Johannes von Campenhausen, Ev. Kirchengemeinde Barop, (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, infolge Berufung in den Dienst der Ev. Kirche der schlesischen Oberlausitz;
 Pfarrer Matthias Hoof, Ev. Kirchengemeinde Blankenstein (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, gemäß § 61 d Absatz 1 PFDG.

Auf eigenen Antrag entlassen ist:

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Eichler, Iserlohn, infolge Übernahme eines Dienstes als theologische Lektorin beim Gütersloher Verlagshaus in Gütersloh.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer und Superintendent Ernst Achenbach, Kirchenkreis Siegen zum 1. April 1995;
 Pfarrer Reinhard Babbick, Ev. Kirchengemeinde Emsdetten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Mai 1995;
 Pfarrer Heinrich Brüggemann, Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. April 1995;
 Pfarrerin Gerda Budde, Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. April 1995;
 Pfarrer i. W. Manfred Hartke, Herdecke, zum 1. März 1995;

Pfarrer Dr. jur. Hans-Ulrich Höthker, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Mai 1995;

Pfarrer Friedemann Kliesch, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Mai 1995;

Pfarrer Ulrich Kohlmann, Ev. Kirchengemeinde Löttringhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. April 1995;

Pastor Günter Schlak, Ev. Kirchengemeinde Schwerin-Frohlinde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zum 1. April 1995;

Pfarrer Dr. theol. Hans-Georg Schütz, Geschäftsführer des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen, Münster, zum 1. Mai 1995;

Pfarrer Reinhold Sölter, Kirchenkreis Paderborn (5. Kreispfarrstelle), zum 1. Mai 1995;

Pfarrer Ingfried Woyke, Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. April 1995.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Prof. Dr. theol. Heinz Hunger, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Münster, am 22. Februar 1995 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Alfred Steup, zuletzt Pfarrer in Siegen-Christus, Kirchenkreis Siegen, am 22. März 1995 im Alter von 82 Jahren;

Pastor i. R. Siegfried Weissinger, zuletzt Pfarrstellenverwalter in Holzwickede, Kirchenkreis Unna, am 9. März 1995 im Alter von 77 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die 1. **Kreispfarrstelle** Wittgenstein (mit dem Arbeitsschwerpunkt Ev. Religionslehre).

Bewerbungen sind an den Herrn Superintendenten zu richten.

b) die **Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind: Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus**

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hablinghorst, Kirchenkreis Herne;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kierspe, Kirchenkreis Lüdenscheid;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schloß Neuhäus, Kirchenkreis Paderborn.

Prüfung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker/B-Kirchenmusikerin haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Roger Bretthauer, Große Heide 2, 32549 Bad Oeyhausen

Friedemann Engelbert, Am Sprungfeld 1, 33689 Bielefeld

Heiko Ittig, Auf der Bülte 4, 32049 Herford

Heike Leuthardt, Mozartstraße 23, 59227 Ahlen

Guntars Pranis, Parkstraße 6, 32049 Herford

Anne Riepe, Wehrendorfer Straße 71, 32602 Vlotho

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerin haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Bastian Altvater, Römerstraße 79, 33729 Bielefeld

Daniel Debow, An der Rehwiese 50, 33617 Bielefeld

Jörg Halubek, Von-Vincke-Straße 3, 59269 Beckum

Britta Müller, Silberweg 31, 33334 Gütersloh

Kurt Norkwest, Hageresch 63, 33739 Bielefeld

Thomas Obbelde, Färberweg 3, 33659 Bielefeld

Jürgen Schildmann, Ravensberger Straße 54, 33602 Bielefeld

Gabriele Schoeler, Dornberger Straße 40, 33615 Bielefeld

Christiane Wittenberg, Am Kampkotten 14, 33739 Bielefeld

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerin haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Annelie Bachmann, Meisenweg 4, 58332 Schwelm

Markus Böl, Haldener Straße 44, 58095 Hagen

Sabine Eckelsbach, geb. Mühl, Galenstraße 13, 58452 Witten

Franziska Helfenbein, Buchenstraße 30, 45549 Sprockhövel

Thomas Hollweg, Oestertalstraße 2, 58840 Plettenberg

Auschra Jelis, geb. Klimaschauskaite, Lerchenfeld 15, 58135 Hagen

Valdas Jelis, Lerchenfeld 13, 58135 Hagen

Martina Kämpfer, Im Grund 12, 58091 Hagen

Thomas Martin, Am Ströwenhahn 18, 58840 Plettenberg

Jens-Henrik Witte, Heimkerweg 95, 58706 Menden

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusikerin (Chorleiterin) hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Brunhild Kreutzer, geb. Janke, Kastanienweg 2, 58675 Hemer

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker (Organist) hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Wolfgang Schröder, Am Derkmannsstück 130,
58239 Schwerte

Stellenangebote:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Gemeindeteil Altstadt, sucht zum 1. Oktober 1995 oder später eine(n)

A - K i r c h e n m u s i k e r / A - K i r c h e n m u s i k e r i n .

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle (100 %) in der Nachfolge für den in den Ruhestand tretenden bisherigen Stelleninhaber.

Die Kirchengemeinde liegt im Zentrum Gelsenkirchens im Herzen des Ruhrgebiets. Sie umfaßt ca. 7700 Gemeindeglieder, 3 Gemeindepfarrstellen sowie 1 Krankenhauspfarrstelle. Es besteht ein neues Gemeindehaus mit eigenem Proberaum für die musikalische Arbeit.

Wir wünschen uns, daß die bestehende reiche kirchenmusikalische Arbeit aufgenommen und durch eigene Impulse weitergeführt wird.

Wir erwarten von dem Kirchenmusiker/der Kirchenmusikerin, daß er/sie den Dienst als einen wesentlichen Teil der Gemeindegemeinschaft in Zusammenarbeit mit den Pfarrern und anderen Mitarbeitern der Gemeinde versteht und als Beitrag zur Verkündigung auffaßt.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste in der Altstadtkirche;
- den Orgeldienst bei Amtshandlungen (Kirche, Friedhof);
- die Organisation und Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen;
- die Arbeit mit den musikalischen Gruppen.

Uns liegt besonders am Aufbau der Bläserarbeit in unserer Gemeinde.

Es existieren eine rege, reich gegliederte Kantoreiarbeit, im Aufbau befindliche Bläsergruppen sowie zusätzliche Kinderchorarbeit an zwei evangelischen Grundschulen.

Vorhandene Instrumente sind:

eine Orgel von 1958 mit 3 Manualen und klingenden 38 Stimmen, ein Cembalo, ein Klavier und ein umfangreiches Orffsches Instrumentarium. Außerdem besteht eine gut bestückte Notenbibliothek.

Die Vergütung erfolgt nach BAT.

Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde gern behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 30. Juni 1995 an die Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen, z. Hd. des Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Pfarrer Steffens, Kirchstraße 59, 45888 Gelsenkirchen.

Über Ihr Interesse freuen sich:

Pfarrer Guntram Steffens, Tel.: 02 09/2 48 09; Pfarrer Peter Gräbe, Tel.: 02 09/2 49 67; Landeskirchenmusikdirektor Gerolf Jacobi, Tel.: 02 31/54 09 57

Nach dem Tod unseres langjährigen Kantors, KMD Johannes Mittring, sucht die Evangelische Kirchengemeinde Lengerich zum 1. 1. 1996 oder später eine/n

A - K i r c h e n m u s i k e r / i n für ihre Stadtkirche.

Lengerich (ca. 22.000 Einwohner) liegt am Fuße des Teutoburger Waldes im Tecklenburger Land. Alle Schulformen sind am Ort.

Wir sind eine Gemeinde mit ca. 11.000 Gemeindegliedern, einer Pfarrerin, drei Pfarrern, einem Pastor, einer Vikarin, einer Jugendreferentin und vielen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich auf Sie und Ihre Mitarbeit im Team freuen.

Wir sind eine singfreudige Gemeinde, die ihren Mittelpunkt im Gottesdienst sieht. Unsere Kirche ist fast 500 Jahre alt. Der lichte und freundliche Raum hat eine gute Akustik.

Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in, die/der die bisherige Arbeit engagiert weiterführt und kreativ eigene Akzente setzt. Im einzelnen erwarten wir:

- Mitarbeit in Gottesdiensten, Kasualien und bei deren Vorbereitungen;
- phantasievolle und vielfältige Formen kirchenmusikalischer Veranstaltungen, einschließlich oratorischer Aufführungen;
- Zusammenarbeit mit Pfarrerin/Pfarrern, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und der/n nebenamtlichen Kollegin/Kollegen der Gemeinde;
- gottesdienstliches Singen und Interesse an neuem Liedgut.

Dafür können wir zur Zeit anbieten:

a) Musikalische Gruppen:

erfahrene, einsatzfreudige Kantorei; lebendige Kinder- und Jugendkantorei (3 Gruppen); aktiver Posaunenchor (in die kirchenmusikalische Arbeit integriert, mit Anfänger-Schulung).

b) An Arbeitsmitteln stehen zur Verfügung:

in der Stadtkirche (650-700 Sitzplätze): Kemper-Orgel, von 1956-1980 von Fa. Steinmann überholt -: 3 Manuale, Pedal, 34 Register; Positiv: 3 Register. In der Sakristei (Andachtsraum mit 50 Sitzplätzen): Steinmann-Orgel, von 1977: 2 Manuale, Pedal, 10 Register.

Im Gemeindehaus:

Grottrian-Steinweg-Flügel und Klavier; Orffsches Instrumentarium.

In der Friedhofskapelle (180 Sitzplätze):

Führer-Orgel, von 1967: 1 Manual, Pedal, 8 Register.

Umfangreiche Notenbibliothek.

Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Eine Dienstwohnung kann übernommen werden.

Auskünfte erteilen:

LKMD Gerolf Jacobi, Olpe 35, 44135 Dortmund, Tel. 02 31/54 09 57; Pfarrer Wernfried Lahr, Im Hook 1, 49525 Lengerich, Tel. 0 54 81/57 71; Presbyterin Helga Schultebeyring, Breslauer Str. 20, 49525 Lengerich, Tel. 0 54 81/68 74.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. 6. 1995 zu richten an den Vorsitzenden

des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich, Pfarrer Hans-Jürgen Warneke, Kirchpatt 19, 49525 Lengerich, Tel. 0 54 81/64 22.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Kirchliches Bauhandbuch „Energiesparendes und umweltschonendes Bauen in der evangelischen Kirche“

Herausgegeben von der Konferenz der Bauamtsleiter der Gliedkirchen der EKD

Teil 1, Lose-Blatt-Sammlung, DIN A 4, 200 Seiten, Selbstkostenpreis 60,- DM, zzgl. Versandkosten.

Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e. V., Cansteinstraße 1, 33647 Bielefeld, Telefon: 05 21/94 40-0, Telefax: 05 21/94 40-1 81

Eine Autorengruppe von Bauamtsleitern, Architekten, Ingenieuren, Chemikern und Umweltbeauftragten hat in einer Lose-Blatt-Sammlung das Fachwissen zum energiesparenden und umweltschonenden Bauen unter besonderer Berücksichtigung kirchlicher Belange allgemeinverständlich und praxisnah dargestellt. Die Veröffentlichung stellt die Grundsätze kirchlichen Bauens vor, erinnert an kirchliche Beschlüsse und zeigt Wege zur umweltgerechten Baustoffwahl sowie zur Energieeinsparung durch intelligente Gebäudenutzung.

Das Handbuch ist für Nichtfachleute geschrieben; es ist aber auch für Architekten ein empfehlenswertes Nachschlagewerk.

Presbyterien, Bauausschüsse und andere Entscheidungsträger, die beim Planen oder Unterhalten und Betreiben von Gebäuden Kosten einsparen wollen, erhalten wichtige Basisinformationen zu brisanten Stichworten wie z. B. Asbest, Holzschutzmittel, PVC, Dämmstoffe, Niedrigenergiehäuser, Brennwärtekessel, Blockheizkraftwerke, Photovoltaik-, Solar-, Windkraftanlagen und Lüftung von Gebäuden.

Eine Sammlung der zu beachtenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie ein umfassendes Literaturverzeichnis runden das Werk ab.

Es wird erwartet, daß das Bauhandbuch in den Kirchengemeinden weite Verbreitung erfährt und allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Entscheidungsträgern für kirchliches Bauen auf den verschiedenen Ebenen gute Dienste leistet, den Energieverbrauch zu senken und Schadstoffbelastungen zu reduzieren.

Die von vielen Bau- und Umweltfachleuten erwünschte „Kriterienliste“ für das Bauen, Betreiben und Unterhalten von Gebäuden liegt damit einschließlich weiterführender Hintergrundinformationen vor und hilft, Fehleinschätzungen zu verhindern.

Teil 2 ist u. a. mit den Schwerpunkten Baukonstruktion – Wärmerückgewinnung – Beleuchtung – Nutzung von Regenwasser in Vorbereitung.

R. Miermeister

Staatskirchenrecht

Heiner Marré, Johannes Stütting (Hrsg.): **Seelsorge in staatlichen Einrichtungen**, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 23, Aschenдорffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1989, VIII, 246 S., Pb., 30,— DM.

Auf Einladung des röm.-kath. Bischofs von Essen finden seit fast dreißig Jahren in Mülheim Gespräche zum Thema Staat und Kirche statt. Die dort gehaltenen Referate und die Diskussionsbeiträge werden jeweils vollständig veröffentlicht. Der vorliegende Band dokumentiert die 23. Tagung aus dem Jahr 1988 über die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen.

Traditionellerweise könnte man das Thema auch Anstaltsseelsorge nennen. Dieser liegt der Gedanke zugrunde, daß der Staat verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Ausübung der Grundrechte auch innerhalb öffentlicher Anstalten möglich ist. Diese Verpflichtung ist in Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV ausdrücklich geregelt. Dort heißt es, daß, soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, in Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Einrichtungen besteht, die Religionsgesellschaften zur Ausübung religiöser Handlungen zuzulassen sind, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist. Damit wird die Zulassung zur Anstaltsseelsorge garantiert, der Staat macht diese aber von kirchlicher Initiative abhängig. Wenn sie allerdings ergriffen wird, muß dem Vertreter der betreffenden Religionsgemeinschaft der Zutritt zu der jeweiligen Anstalt gestattet werden. Eine vergleichbare Regelung enthält auch Art. 20 der nordrhein-westfälischen Verfassung.

Nach einem Vorwort der Herausgeber und einem Auszug aus der Eröffnungsansprache von Bischof Dr. Franz Hengsbach sowie einer Einführung von Prof. Dr. Hollerbach ist zunächst das Referat von Prof. Dr. Pirson, München, über den staatskirchlichen Rahmen des Tagungsthemas abgedruckt (S. 4–32). Nach einer Einleitung widmet er sich der verfassungsrechtlichen Ausgangslage, die durch das Neben- und Ineinanderwirken mehrerer Verfassungsrechtssätze (Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 und 137 Abs. 1 und 5 WRV sowie Art. 4 GG) gekennzeichnet sei. In einem zweiten Teil widmet er sich dann staatskirchlichen Fragen aus den einzelnen Sachbereichen Militärseelsorge und Seelsorge an Strafgefangenen, da diese beiden Bereiche aus dem Gebiet der Sonderseelsorge von den Veranstaltern als Verhandlungsgegenstand ausgesucht worden waren. Seelsorge in Krankenhäusern oder auf kommunalen Friedhöfen werden also nicht behandelt. In den Diskussionsbeiträgen, die im Anschluß abgedruckt sind, nimmt auch schon 1988 das Thema Militärseelsorge einen breiten Raum ein. Neue Impulse hat die Diskussion dann nach der deutschen Wiedervereinigung im Jahre 1990 bekommen.

In dem zweiten Referat geht Dr. Balthasar Gareis, Professor an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Fulda, auf die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten ein und nimmt zu Begründung, Situation und Zukunftsperspektiven Stellung (S. 58–88). Bemerkenswert in seinem Beitrag sind die

Abschnitte über den kirchlichen Auftrag sowie die pastoralen Ziele und Aufgaben der Gefangenen-seelsorge. Angesichts der geringen Effektivität des Strafvollzugs fragt er nach dem Versagen von Staat und Kirche in diesem Bereich und stellt anschließend mögliche Alternativen und Perspektiven dar. Der Referent betont die Notwendigkeit der Intensivierung der Versöhnungsbereitschaft und die Verstärkung ehrenamtlicher Straffälligenhilfe durch die Gemeinden, fordert mehr ehrenamtliche Bewährungshelfer, die Gründung einer Bruderschaft für Strafvollzugshelfer, eine Betreuung der Mitbetroffenen und oft geächteten Familien der Inhaftierten sowie eine Suche von mehr alternativen Maßnahmen zum Strafvollzug. In diesem Zusammenhang zitiert er das Paulus-Wort: „Vergeßt die Gefangenen nicht!“ (Hebr. 13, 3) – S. 88. In der anschließenden Diskussion ging es vor allen Dingen darum zu bestimmen, was verfassungsrechtlich bei der Seelsorge geschützt sei und ob der Staat definieren könne, was unter kirchlicher Seelsorge zu verstehen sei. In dem Zusammenhang betont insbesondere Pirson, daß Rechtsbegriffe nicht der Subjektivierung durch den Adressaten ausgeliefert seien (S. 105). Prof. Gareis gesteht dem Staat eine sogenannte Rahmenkontrolle über die Seelsorge zu (S. 106). Den Inhalt der Seelsorge zu bestimmen und zu definieren, sei aber einzig und allein Recht der Kirche. Der letzte Beitrag von Militärgeneralvikar Dr. Ernst Niermann, Bonn, widmet sich der Lage der katholischen Militärseelsorge (S. 110–145). Im Anhang sind u. a. die Rechtsgrundlagen für die Seelsorge in der Bundeswehr und in den Justizvollzugsanstalten abgedruckt (S. 169–246).

Wenn man einmal von der Militärseelsorge absieht, gab es zu dem Thema Seelsorge in staatlichen Einrichtungen außer in großen Kommentaren und im Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland kaum staatskirchenrechtliche Literatur. Dieser Band der Essener Gespräche füllte also in verdienstvoller Weise insbesondere im Hinblick auf die Strafgefangenen-Seelsorge eine Lücke. Mittlerweile ist zwar zum letztgenannten Thema die umfassende Monographie von Susanne Eick-Wildgans in der Reihe Staatskirchenrechtliche Abhandlungen als Bd. 22 (Berlin 1993) erschienen. Für eine erste Orientierung – nicht zuletzt wegen der abgedruckten Diskussionsbeiträge – kann der Band aber immer noch empfohlen werden.

Dr. Schilberg

Heiner Marré, Johannes Stüting (Hrsg.): **Der Schutz der Sonn- und Feiertage**, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 24, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1990, VIII, 229 S., Pb., 36,- DM.

Nach der Abschaffung des staatlichen Schutzes des Buß- und Bettages zur Finanzierung des Arbeitgeberanteils der ersten Stufe der Pflegeversicherung und der entsprechenden Kontroversen ist die Diskussion um den Sonntag, die Ende der achtziger Jahre stattgefunden hat, fast in Vergessenheit geraten. Der Rat der EKD und die röm.-kath. Deutsche Bischofskonferenz hatten sich mehrmals in gemeinsamen Erklärungen zum

Sonntag an die Öffentlichkeit gewandt (vgl. die Dokumente im Anhang, S. 181 ff.). Sie äußerten sich besorgt, daß in der Bevölkerung ein Bewußtsein für den Sonntag immer weniger vorhanden sei. Geändertes Freizeitverhalten und Flexibilisierung der Arbeitszeit bedrohten den Sinn des Sonntags als den Tag, an dem Zeit zum Aufatmen, Zeit zur Ruhe, Zeit für Gott sein sollte. Das Grundgesetz spricht von einem Tag der „Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ (Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV). Der Schutz der Sonn- und Feiertage hat also auch eine juristische Dimension. Dies wurde nicht zuletzt in der Diskussion um die Abschaffung des staatlichen Schutzes des Buß- und Bettages deutlich.

Der hier anzuzeigende Band wird nach einem Vorwort der Herausgeber und einem Auszug aus der Eröffnungsansprache von Dr. Franz Kardinal Hengsbach durch einen Beitrag von Jörg Splett (Professor für Philosophie an der Phil.-Theol. Hochschule St. Georgen in Frankfurt am Main) über „Fest – Feier – Sonntäglichkeit, „eine zu schützende Dimension des Humanen“, eingeleitet (S. 4–28). Der Referent untersucht u. a. auf philosophischer und kulturanthropologischer Grundlage, wie sich Festlichkeit und Feiern auf Mensch und Kultur im allgemeinen auswirken sowie speziell, welche religiöse Dimension Feste für die Menschen besitzen. Zuletzt geht er auf Sabbat, Sonntag und Wochenende ein. Während die Juden den Sabbat als Tag der Schöpfung feierten, sei für den christlichen Sonntag der Ostergedanke zentral. In der Perspektive „Wochenende“ verblasse die religiöse Seite des Sonntags, obwohl sie für dessen Verständnis auch im öffentlichen Raum entscheidend und als Dimension des Humanen zu schützen sei.

Im zweiten Referat der Tagung befaßt sich Dr. Armin Pahlke (Ministerialrat in Hannover) mit dem Sonn- und Feiertagsschutz als Verfassungsgut (S. 53–86). Nach Pahlke schafft Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV als Grundelement sozialen Lebens und staatlicher Ordnung einen verbindlichen Ordnungsrahmen für den kollektiven Zeit- und Lebensrhythmus. Der Verf. behandelt den Schutz der Sonn- und Feiertage als Gegenstand staatlicher Gesetzgebung, geht dann auf die Schutzdimension der Sonn- und Feiertagsgarantie und den Umfang des von der Verfassung geforderten Schutzes ein. Er führt aus, daß die Verfassung keinen Status quo der staatlich geschützten Feiertage nach Art und Anzahl festlegt und das Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) keinen Rechtsanspruch auf staatliche Anerkennung eines religiösen Feiertages begründen kann. Der Staat könne aber auch nicht gänzlich von der Einrichtung christlicher Feiertage absehen (S. 69). Zum Schluß setzt er sich mit aktuellen Problemen des landesrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes auseinander. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten gibt es z. B. wegen des Betriebs von privaten Automärkten, Flohmärkten, Mitfahrzentralen am Sonntag.

Nicht nur Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sondern auch das Arbeitsleben ist vom Sonn- und Feiertagsschutz betroffen. Diesem Thema widmet sich der Professor für Arbeits- und Sozialrecht,

Dr. Reinhard Richardi, Regensburg (S. 117–154). Im Anschluß an die historischen Grundlagen zur Sicherung der Sonntagsruhe wie z. B. das Verbot der Sonntagsarbeit im 19. Jahrhundert sowie den Sinn und Zweck des Schutzes behandelt Richardi aktuelle Fragen. Insgesamt sieht er den Sonntag nicht nur durch die Flexibilisierung der Arbeitszeit, sondern auch dadurch gefährdet, daß ein geordnetes Regelungssystem fehle. Unter der Überschrift „Die Stagnation des gesetzlichen Sonntagschutzes“ setzt sich Richardi kritisch mit der Verwaltungspraxis zur Gewerbeordnung und dem damaligen Regierungsentwurf des Arbeitszeitgesetzes, das 1994 in Kraft getreten ist, auseinander. Seine Kritik an dem Gesetz war und ist noch berechtigt, denn die religiöse Dimension des Sonntags wurde weitgehend außer acht gelassen, neue Ausnahmetatbestände vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen wurden geschaffen.

Der vorliegende Band zeigt die Vielschichtigkeit des Problems „Schutz der Sonn- und Feiertage“. Die Lektüre macht deutlich, daß der Sinn des Sonntags und der Feiertage in einem neutralen Staat nicht durch rechtliche Vorschriften erhalten werden kann. Die Gesetze schaffen vielmehr einen Freiraum, der durch einzelne und Kirchengemeinden sinnvoll ausgefüllt werden muß. Die Verfasser führen kompetent und sachkundig in die Materie ein. Hinter jedem Referat ist die Aussprache unter den Teilnehmern an den Essener Gesprächen abgedruckt. Darüber hinaus findet die Leserin bzw. der Leser zahlreiche Literaturhinweise und im Anhang u. a. Dokumente der Kirchen zum Thema, Gedichte zum Sonntag sowie ein Rednerverzeichnis.

Dr. Schilberg

Kinder (I)

Peter Müller „**In der Mitte der Gemeinde**“. Kinder im Neuen Testament, Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn, 1992, 447 S., kt., 58,- DM.

Die vorliegende Münchener Habilitationsschrift geht den neutestamentlichen Stellen, die von Kindern handeln, im einzelnen nach, stellt das Thema auch in den weiten Raum der Umwelt und sucht dabei eine Verbindung zur Praktischen Theologie und zur Gegenwart. So wird die Schrift zu einer großen Anregung für alle, die im Gemeindedienst tätig sind – im Blick auf die stets wichtige Grundsatzüberlegung der Prioritäten in der Gemeinde und evtl. auch auf eine Predigtreihe über das Thema „Kinder und Gemeinde“.

K.-F. W.

Kinder (II)

„**Bibelbilderbuch**“. Kassette: Was die Bibel uns erzählt. Bd. 1–5, Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart, 1984, Format 20 x 26 cm, je Bd. ca. 135 S., geb., zus. 110,- DM (Einzelband 24,- DM).

Die biblischen Geschichten – von der Erschaffung der Welt bis zur Taufe des Afrikaners – sind sehr verständlich erzählt. Die Bände haben ihren besonderen Reiz durch die Bilder des Holländers Kees de Kort. Die Kassette umfaßt 25 Geschichten; die Texte sind für Leseanfänger geeignet. Zu jeder Geschichte gibt es eine „Elternseite“, die hilft, mit den Kindern ins Gespräch zu kommen. Die Kas-

sette ist für die Gruppen der kleineren Kinder im Kindergottesdienst sehr geeignet. Man sollte im Kindergarten immer auf sie hinweisen. Zu jeder Geschichte gibt es auch eine Diaserie mit einem 12seitigen Beiheft mit Vorlesetexten (zu jedem Dia etwa eine halbe Seite). Bibelbilderbuch und Diaserien (Preis je Serie 29,80 DM) sind sehr empfehlenswert.

K.-F. W.

Kinder III

„**Bastelbögen**“. DIN A 3 zum Kopieren für Grundschulen und Kindergottesdienst, Verlag Neues Buch, Nidderau Ostheim, 1994, 26 Originalvorlagen mit 6 S. Anleitung, 48,- DM.

Die Bastelbögen zum Kopieren sind in der Grundschule, in Kindergruppen sowie im Kindergottesdienst gut zu verwenden (etwa für Kinder zwischen 5 und 11 Jahren); Biblische Texte und Themen sind in Bastelideen umgesetzt; alle Themen sind in die Lehrpläne für die Grundschule aufgenommen. Beispiele: Arche Noah mit vielen Tieren, Kirche mit Figuren; Haus in Palästina; Kreise für das Kirchenjahr; Stiftshütte; Tiere der Bibel; Brücke; römisches Handelsschiff; einfache Würfel, Dreiecke und Quader. Im Anleitungsheft gibt es alle nötigen Angaben (z. B. Basteldauer und Schwierigkeitsgrad). Sehr empfehlenswert, weil der Materialaufwand sehr gering ist (Vorlage, Schere, Klebe, Stifte). Adresse des Verlages: Hanaauer Str. 1, 61130 Nidderau Ostheim.

K.-F. W.

Kinder (IV)

„**Mein erstes Jesusbuch**“. Das Neue Testament für Kinder erzählt. Von Stella Serofilli, Verlag Neue Stadt, München, 1994, Format 21 x 27 cm, 111 S., geb., 29,80 DM.

Das Buch ist aus dem italienischen übersetzt worden. Es enthält einfach erzählte Geschichte zum Vorlesen für Kinder ab 4 Jahren. Geeignet für kleine Gruppen, da man dann auch die sehr vielen fabrigen Bilder betrachten kann.

K.-F. W.

Kinder (V)

Chrita Heller: „**Geschichten zur Umwelt des Alten Testaments**“. Mit Arbeitshinweisen für die Grundschule, Patmos Verlag Düsseldorf, 1994, 126 S. mit Schwarz-Weiß-Illustrationen, kt., 22,80 DM.

Kinder lernen die Welt des AT durch Kinderaugen sehen. Die Handlungsträger der Erzählungen sind Kinder, Zeitgenossen der Könige und Propheten Israels. Am Anfang der Geschichten steht jeweils eine Sachbeschreibung für die Lehrenden; dazu gibt es Unterrichtsvorschläge und Arbeitsbögen. Auch für den Kindergottesdienst geeignet (evtl. für alttestamentliche Erzählungsreihen).

K.-F. W.

Kinder (VI)

Peter Moll und Hans Lieberherr: „**Unterrichten mit offenen Karten**“. Teil 1: Einsteigen, Teil 2: Fortschreiten, Theologischer Verlag, Zürich, 1992, Format 21 x 30 cm, 120 + 144 S., kt., 43,- DM.

Das Werk ist im Katechetischen Institut der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich entstanden; es wird unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern bzw. Pfarrerinnen und Pfar-

renn helfen. Teil 1 ist für Anfängerinnen und Anfänger, Teil 2 für Fortgeschrittene im Unterricht bestimmt. Praktische Hilfen zur „Steuerung“ des Unterrichtsprozesses (Sozialformen, methodische Grundformen, Verlaufsformen, verbale und non-verbale Kommunikation) und zu verschiedenen Arbeitsformen (z. B. Merkblätter für Schülerinnen und Schüler).

K.-F. W.

Kinder (VII)

Diaserie: **„Meine Füße sind der Rollstuhl“**. Nach dem gleichnamigen Bilderbuch von Franz-Joseph Huainigg und Annegret Ritter. Begleitheft von Franz-Joseph Huainigg, 42 S., 18 Dias, Calwer Verlag, Stuttgart, 1994, 48,- DM.

Franz-Joseph Huainigg ist an beiden Beinen gelähmt, bewegt sich mittels Krücken oder im Rollstuhl fort und arbeitet als Autor und Journalist. Das Heft enthält Texte und methodisch-didaktische Impulse zu den Dias. Geeignet für den Kindergarten.

K.-F. W.

Kinder (VIII)

„Religion spielen und erzählen“. Kinder begleiten in Schule und Gemeinde. Hrsg. von Wolfgang Gerts, Ingrid Ryssel, Gunnar Urbach, Gerhard Viktor und Doris Westheuser im Auftrag des Redaktionsbeirates der Kindergottesdienst-Zeitung „Meine Welt“. Graphische Gestaltung: Doris Westheuser, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1992, Format 22 x 30 cm, 259 S., geb., 48,- DM.

„100 Geschichten sowie etwa 120 kreative Bausteine möchten Kinder bis zum 12. Lebensjahr anregen, sich auf den christlichen Glauben einzulassen. Zu ein und demselben Thema oder Problem werden entweder über ein Spiel, eine Bastelarbeit, ein Rätsel oder über eine Geschichte Zugänge eröffnet. Alle Erzählungen und kreativen Bausteine stehen auf dem Hintergrund eines biblischen Textes. Je nach Lernsituation kann der biblische Bezug mehr oder weniger in den Vordergrund treten“ (S. 3). Ein hilfreiches Buch! Für Erzieherinnen und Erzieher, für Lehrerinnen und Lehrer, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergottesdienst. Es sollte in Handbibliotheken der Kindergärten, Schulen und Gemeinden greifbar sein. Folgende Bestandteile sind zu finden: sowohl eine Zusammenstellung von Texten als auch von kreativen Entfaltungen, Arbeitsaufgaben und Spielen, schließlich von Bibelstellen-, Stichwort- und Methodenregistern.

K.-F. W.

Spiritualität (I)

Bernard McGinn / John Meyendorff / Jean Leclercq (Hrsg.): **„Geschichte der christlichen Spiritualität“**. Erster Band: Von den Anfängen bis zum 12. Jahrhundert. Mit einer Einführung für die deutsche Ausgabe von Josef Sudbrack, Echter Verlag, Würzburg, 1993, 488 S., geb., 78,- DM.

Der vorliegende Band ist der erste von insgesamt drei Bänden über die Geschichte der christlichen Spiritualität von den Anfängen bis zur Gegenwart (zuerst in englischer Sprache erschienen). Es ist das Ziel, die spirituelle Dimension des christlichen

Glaubens und Lebens in einer Weise zu behandeln, die zugleich historisch stichhaltig und existentiell bedeutsam ist. Mitgearbeitet haben Theologinnen und Theologen unterschiedlicher Glaubensströmungen; auch die Ostkirche ist gut vertreten.

Ein grundsätzlicher Beitrag unterrichtet über „Heilige Schrift und Spiritualität“. Es folgen zwei große Teile: „Perioden und Bewegungen“ und „Themen und Werte“ (Bedeutung Christi; Dreieinigkeit; Mensch; Gnade; Liturgie; Ikone und Kunst; Gebet und Kontemplation; Jungfräulichkeit; geistliche Führung; Laien).

Die (gelegentlich kurzen) Artikel, die gut gewählten Bilder und die Register machen den Band zu einem Handbuch. Die Spiritualität entwickelt sich zu einem eigenen (ökumenischen) Fach in der Theologie. Hier sind evangelische Kompetenz und Mitarbeit gefragt. Der vorliegende Band gibt einen guten Einstieg.

K.-F. W.

Spiritualität (II)

Hermann Wieh: **„Identität und Spiritualität“**. Pastorale Perspektiven in einer polarisierten Kirche, 1994, 111 S., kt., 22,80 DM;

Bernhard Fraling: **„Geistliche Erfahrungen machen“**. Spiritualität im Seelsorge-Verbund (Perspektiven für die Seelsorge, Bd. 7), 1994, 104 S., kt., 24,- DM;

Michael Schramm / Udo Zelinka (Hrsg.): **„Um des Menschen willen“**. Moral und Spiritualität. Festschrift für Bernhard Fraling zum 65. Geburtstag, 1994, 322 S., geb., 68,- DM;

Franz Jalics: **„Kontemplative Exerzitien“**. Eine Einführung in die kontemplative Lebenshaltung und in das Jesusgebet, 1994, 400 S., kt., 38,- DM;

Veronika Elisabeth Schmitt: **„Karmel – Weg in Innenräume“**. Einblicke in Leben und Spiritualität Unbeschuhter Karmelitinnen, 1994, 56 S., geb., 24,80 DM;

Ignatius von Loyola: **„Briefe und Unterweisungen“**. Übersetzt von Peter Knauer (Ignatius von Loyola. Deutsche Werksausgabe, Bd. 1), 1993, XX-XII, 995 S., Ln., 72,- DM;

alle Bände im Echter Verlag, Würzburg.

Alle o. a. Publikationen sind im katholischen Raum entstanden. Hans Urs von Balthasar hat einmal gesagt, (katholische) Spiritualität sei die Subjektivität des Dogmas.

Spiritualität ist aber auch ein evangelisches Thema, das leider in der evangelischen Theologie noch viel zu wenig beachtet wird. So wird man katholische Bücher über Spiritualität mit Interesse, aber auch kritisch im Sinne reformatorischer Theologie lesen.

Der Osnabrücker Regens Hermann Wieh und der Würzburger Moraltheologe Bernhard Fraling legen zwei Bücher vor, die im Kontext der konkreten Gemeinde leben und vielfache Anregungen geben.

Die Festschrift für Fraling enthält (moral-)theologische Grundlagen und Konkretionen zur Spiritualität, die einerseits belebend, andererseits korrigierend in theologischen Prozessen wirkt.

Das Buch des ungarischen Jesuiten Franz Jalics ist ein praktisches Buch zu geschlossenen Exerzitien

und zu „Exerzitien im Alltag“. Wer hier schon Erfahrungen hat, wird in diesem Buch Anregungen finden.

Die katholische Kirche findet ihre Identität z. T. in der Spiritualität der Orden – z. B. im Karmel und in der Societas Jesu. Der Band von Veronika Elisabeth Schmitt gibt Einblicke in heutiges Ordensleben im Karmel. Der von Peter Knauer SJ glänzend übersetzte und mit einer kurzen Einleitung sowie mit den nötigen Registern herausgegebene Band ist historischen Studien empfohlen. In diesen Briefen blickt man dem Ordensgründer Ignatius ins Herz. Ein interessanter Quellenband zur Reformationgeschichte. Das Stichwortverzeichnis (28 Seiten!) zielt freilich auch auf die Gegenwart. K.-F. W.

Spiritualität (III)

Peter Lengsfeld: „**Zum tieferen Sinn von Religion**“. Religionsgespräche in Asien und anderswo. Mit Beiträgen von Willigis Jäger, Susanna José, Willi Marxsen und Bernardo Saviatoge, 1993, 282 S., geb., 39,50 DM;

Willigis Jäger: „**Suche nach dem Sinn des Lebens**“. Bewußtseinswandel durch den Weg nach innen. Vorträge – Ansprachen – Erfahrungsberichte, 2. Aufl., 1992, 268 S., geb., 38,- DM;

beide Bände im Verlag Via Nova, Petersberg.

Der Benediktiner Willigis Jäger ist einer der bekanntesten spirituellen Lehrer in der katholischen Kirche (mit Zen-Erfahrung) und legt Vorträge und Ansprachen (z. T. zu Bibeltexten) vor. Dazu gibt er sehr persönliche Erfahrungsberichte.

Peter Lengsfeld war Professor für Ökumenische Theologie an der kath.-theol. Fakultät der Universität Münster und arbeitet jetzt als Zen-Lehrer. Er lebt in seinem Sammelband u. a. seine Abschiedsvorlesung „Ökumenische Theologie und Spiritualität“ vor, dazu zahlreiche weitere Beiträge – zu religiöser Erfahrung und Mystik, zu asiatischer Religiosität und zum Thema Reinkarnation, auch – zusammen mit Willi Marxsen – „eine ökumenische Parabel“.

Die Bände gehen über traditionelle Themen der Theologie hinaus – in das weite Gebiet asiatischer Spiritualität und ihrer westlichen Rezeption. Der Rez. sieht vieles skeptisch, weiß aber, daß die aufgeworfenen Fragen (und Übungen) auch in der evangelischen Kirche einer mehr als vordergründigen Antwort bedürfen. K.-F. W.

NT (I)

„**Novum Testamentum Graece**“ (Nestle-Aland), Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart, 27. revidierte Aufl., 1993, 89 + 810 S., geb., 38,- DM.

Der Text dieser neuen Auflage ist unverändert der 26. Auflage.

Dagegen hat der kritische Apparat erhebliche Veränderungen erfahren. Er ist übersichtlicher geworden; Entbehrliches wurde zugunsten einiger neu aufgenommenen und „aussagekräftigerer“ Zeugen gestrichen. Völlig neu bearbeitet wurden die neutestamentlichen Zitate aus den griechischen und lateinischen Kirchenschriftstellern. Schließlich

wurde die Einführung in die Ausgabe neu geschrieben.

Ein Vorteil: da das Format größer geworden ist (15 x 19 cm), ist auch der Druck größer und klarer.

K.-F. W.

NT (II)

Hans Dieter Betz:

– „**Hellenismus und Urchristentum**“. Gesammelte Aufsätze I, 1990, VIII, 303 S., Ln., 168,- DM;

– „**Synoptische Studien**“. Gesammelte Aufsätze II, 1992, IX, 322 S., Ln., 178,- DM;

– „**Paulinische Studien**“. Gesammelte Aufsätze III, 1994, IX, 327 S., Ln., 148,- DM;

alle Bände im Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Der erste Band enthält u. a. Beiträge zu Lukian von Samosata, zu hermetischen Texten, zu Plutarsch. Der Vf. erweist sich als ein erster Kenner der hellenistischen Literatur und als ihr behutsamer Interpret. Besonders weise ich auf die beiden folgenden Aufsätze hin: „Humanisierung des Menschen: Delphi, Plato, Paulus“ und „Neues Testament und griechisch-hellenistische Überlieferung“. Religionsvergleichende Arbeit kann durchaus die theologische Interpretation befruchten. Forschungsgeschichtlich wertvoll ist der erste einführende Aufsatz.

Die meisten Beiträge des zweiten Bandes beschäftigen sich mit Einzelabschnitten der Bergpredigt und sind Vorstudien zu einem Kommentar zur Bergpredigt, der z. Z. in Arbeit ist.

Im dritten Band werden Paulus-Studien veröffentlicht. Im Vordergrund stehen literarische und rhetorische Analysen einiger z. T. umstrittener Texte. Auch hier werden religionsgeschichtliche Probleme angesprochen. Besonders wichtig ist m. E. der Beitrag zu den Grundlagen der paulinischen Ethik.

Die drei Bände enthalten Aufsätze sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache. Betz hat sich 1966 in Mainz habilitiert und lehrt seit 1963 in den USA (zuerst in Claremont, jetzt in Chicago).

K.-F. W.

NT (III)

Karl Kertelge: „**Markusevangelium**“ (Die Neue Echter Bibel. Kommentar zum NT mit der Einheitsübersetzung, Bd. 2), Echter Verlag, Würzburg, 1994, 168 S., geb., 34,- DM.

Der emeritierte Neutestamentler an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Münster legt eine solide und allgemein verständliche Auslegung des Markusevangeliums vor. Er betont die Textstruktur, die traditions- und redaktionsgeschichtlichen sowie die spezifisch theologischen Aspekte der Einzeltexte im Rahmen des ganzen Evangeliums; dabei gibt er auch Hilfen für das heutige Verstehen. Der Kommentar ist so angelegt, daß die Einheitsübersetzung auf der Seite oben, die Auslegung unten abgedruckt ist; hier werden auch Fragen der Übersetzung erörtert. Zum Beginn liefert der Vf. eine kurze Einleitung mit Lite-

raturhinweisen (S. 7–14). Die Auslegung folgt dem gegenwärtigen Stand der Forschung. K.-F. W.

NT (IV)

Jens Schröter: „**Der versöhnte Versöhner**“. Paulus als unentbehrlicher Mittler im Heilsvorgang zwischen Gott und Gemeinde nach 2 Kor 2, 14–7, 4 (Text und Arbeiten zum neutestamentlichen Zeitalter, Bd. 10), A. Francke Verlag, Tübingen und Basel, 1993, XIV, 378 S., kt., 86,- DM.

Der Vf. sucht in seiner Heidelberger Dissertation von einer „Theologie des Apostolats“ her einen Zugang zur paulinischen Theologie. Aber will sich Paulus in einer „apostolischen Selbstempfehlung“ „den Korinthern als der einzig für sie zuständige Abgesandte Gottes präsentieren“ (S. 2)? In eingehender Diskussion der Texte sieht der Vf. die Botschaft und den Boten in großer Nähe. Ob freilich die Hauptthese zwingend ist, wird in der Fachwelt sicher umstritten sein. K.-F. W.

NT (V)

Dieter Sänger: „**Die Verkündigung des Gekreuzigten und Israel**“. Studien zum Verhältnis von Kirche und Israel bei Paulus und im frühen Christentum (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, Bd. 75), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1994, XI, 395 S., Ln., 228,- DM.

Die Beziehung zwischen Israel bzw. den Juden und den Christen bestimmt die Gesprächslage innerhalb der neutestamentlichen Wissenschaft. Kann von einem neutestamentlichen „Antijudaismus“ gesprochen werden? Der Vf. analysiert in seiner Kieler Habilitationsschrift die einschlägigen paulinischen Texte (nicht zuletzt Röm 9–11). „Israel und das Evangelium“ ist ein Thema im Bereich der Christologie und Soteriologie; Gott bleibt seiner Verheißung treu. „Diese universale Heilsverheißung wird im Evangelium verkündigt und wirkmächtig zugeeignet. Damit ist die Tora funktional neu bestimmt. Neubestimmung heißt nicht Abwertung“ (S. 295). Die Arbeit hat ein umfassendes Literaturverzeichnis und wird das heutige christlich-jüdische Gespräch befruchten. K.-F. W.

NT (VI)

Christian Rose: „**Die Wolke der Zeugen**“. Eine exegetisch-traditionsgeschichtliche Untersuchung zu Hebräer 10, 32 – 12, 3 (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, 2. Reihe, Bd. 60), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1994, XI, 445 S., kt., 128,- DM.

Die vorliegende Arbeit ist eine Tübinger Dissertation. Nach einem Abriß über die Komposition des Hebräerbriefes wird eine eingehende Auslegung von Hebr 10, 32 – 12, 3 vorgelegt. Zusammenfassung und Ausblick beschließen den Bund. „In Person und Werk des Hohenpriesters Jesu gründet das Heil der Gemeinde. Seine *heilsgrundlegende* Hingabe erweist sich als die *objektive* Seite des Heils. Auf seiten der Christen entspricht dieser Heilsgrundlegung die *pistis* als die *subjektive* Seite des Heils“ (S. 350). Die Tradition des AT ist zu betonen. K.-F. W.

NT (VII)

Karolina De Valerio: „**Altes Testament und Judentum im Frühwerk Rudolf Bultmanns**“ (Beihefte zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche, Bd. 71), Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York, 1994, XIV, 454 S., Ln., 165,- DM.

Die Erlanger Dissertation untersucht anhand aller verfügbaren Quellen Bultmanns Sicht des Alten Testaments und des Judentums – beginnend in der Studien-, Repetenten- und Privatdozentenzeit (1903–1916) und schließend mit der Zeit in Breslau und Gießen und der ersten Marburger Zeit (1916–1921). In einem Ausblick geht die Autorin auf „Kontinuitäten, Weiterbildungen und Neuansätze von 1922 an“ ein. „In der Zeit der Auseinandersetzung mit den eigenen Wurzeln, mit der Religionsgeschichtlichen Schule und liberalen Theologie interpretiert Bultmann die Religion Jesu und der Urgemeinde als ethische Religion und stellt beide als Abschluß und Erfüllung in die Geschichte des Judentums hinein. . . . Erst nach einer grundsätzlichen Neuorientierung im eigenständigen Anschluß an Karl Barth und Martin Heidegger kann Bultmann auch die Frage nach der Bedeutung des Alten Testaments für den christlichen Glauben stellen. In seiner Antwort findet sich wieder das ‚Ja und Nein‘: Das Alte Testament gewinnt für Bultmann erst vom Glauben aus seine Bedeutung als Gesetz, als uneigentliche indirekte Offenbarung. . . . In beiden Testaments findet Bultmann ein gemeinsames Daseinsverständnis und kann so Mensch und Welt in ihrer radikalen Abhängigkeit vor Gott und in ihrer Geschichtlichkeit interpretieren“ (S. 383). Die Arbeit enthält ein vorzügliches Quellenverzeichnis. K.-F. W.

NT (VIII)

„**Die Heiden**“. Juden, Christen und das Problem des Fremden. Hrsg. von Reinhard Feldmeier und Ulrich Heckel mit einer Einleitung von Martin Hengel (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, Bd. 70), Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1994, XVIII, 449 S., Ln., 288,- DM.

„Die antike Welt war eine multikulturelle Gesellschaft“ (S. V). So beginnt das Vorwort, und es fährt fort: Den Juden und Christen „waren . . . aber in diesem Schmelztiegel der hellenistisch geprägten Welt Grenzen der Assimilierung gesetzt“; für sie bestand der Zwang „zu einer nicht selten heftig umstrittenen Positionsbestimmung zwischen Öffnung und Abgrenzung, Rückbesinnung und Neuinterpretation“.

Martin Hengel gibt eine vorzügliche Einführung in den historischen und forschungsgeschichtlichen Hintergrund der Problematik. Dem Bild der Heiden und der Identität der Juden bzw. Christen in der frühjüdischen bzw. frühchristlichen Literatur gehen die Autorinnen und Autoren des Bandes in differenzierten Einzeluntersuchungen nach. Ein letzter Beitrag nimmt die Epikurpolemik in der römischen Literatur auf.

Es gibt Fragestellungen, die auf unsere Zeit gemünzt zu sein scheinen. K.-F. W.

1 D 21098 B**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt****Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51****33510 Bielefeld**
